

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9479

Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9479 – zuzustimmen.

19.11.2025

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Matthias Miller

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) – Drucksache 17/9479 in seiner 44. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 22. Oktober 2025 zur Beratung aufgerufen.

Der Ausschussvorsitzende kündigt zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung in der kommenden Ausschusssitzung am 19. November 2025 an; die Beratung werde entsprechend verschoben.

Fortsetzung der Beratung in der 45. Sitzung am 19. November 2025

Im Vorfeld der Beratung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, hat der Ausschuss in seiner 45. Sitzung am 19. November 2025 nach § 50a Absatz 3 der Geschäftsordnung eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung durchgeführt (*Anlage 1*).

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE ist der Auffassung, nach der in § 15 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung sei die Helfergleichstellung einschließlich der Freistellung in allen Fällen gegeben, in denen die Katastrophenschutzbehörde einen Einsatz anordne. Dies sei unabhängig davon, ob eine außergewöhnliche Einsatzlage oder ein Katastrophenfall ausgerufen werde. Er bitte das Innenministerium um Auskunft, ob diese Interpretation durch das Ministerium geteilt werde.

Ausgegeben: 20.1.2026

1

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, er würde es begrüßen, wenn diese Auslegung zutreffend wäre.

Weiter möchte er wissen, ob die vom Landkreistag geäußerte Befürchtung zutreffend sei, dass die Kosten für die Bewältigung einer außergewöhnlichen Einsatzlage auf die Landkreise abgewälzt würden und dass die Kostenfrage zu einer zögerlichen Haltung im Hinblick auf das Ausrufen einer außergewöhnlichen Einsatzlage führen könne. Er meinte, es wäre kontraproduktiv, wenn die gesetzliche Regelung solche Auswirkungen haben sollte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP greift diesen Gesichtspunkt auf und bittet das Innenministerium um Auskunft, ob eine Einsatzlage denkbar sei, in der die Helfergleichstellung nicht gewährleistet sei.

Er erklärt des Weiteren, seine Fraktion müsse über den Gesetzentwurf noch intern beraten und behalte sich vor, Änderungsanträge einzubringen. Aus diesem Grund würden sich die Abgeordneten der FDP/DVP bei der Abstimmung im Ausschuss der Stimme enthalten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hält die Aussage seitens des Landkreistags, die Kostenfrage könnte dazu führen, dass eine außergewöhnliche Einsatzlage unter Umständen nicht ausgerufen werde, für nicht folgerichtig. Sie meint, in diesem Fall würde tatsächlich der betreffende Landkreis die Kosten zu tragen haben.

Sie fährt fort, die Helfergleichstellung greife ihres Erachtens immer dann, wenn eine Alarmierung der Einsatzkräfte einer Hilfsorganisation durch die Katastrophenschutzbehörde erfolgt sei. Diese Voraussetzung sei ihres Erachtens aber auch unabdingbar für den Einsatz der Ehrenamtlichen. Die in § 15 Absatz 2 vorgesehene Regelung, nach der auch die Kosten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erstatten seien, wenn die Teilnehmenden durch die Katastrophenschutzbehörde herangezogen würden, sei eine Erweiterung, die zu begrüßen sei.

Schließlich möchte sie wissen, welchen Umfang eine Vollfinanzierung des Bevölkerungsschutzes durch das Land haben müsste, wie sie von dem Vertreter des DRK-Landesverbandes gefordert worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD sieht gleichwohl Klärungsbedarf im Sinne einer wie vom DRK-Landesverband vorgeschlagenen präzisierenden Ergänzung des § 15 Absatz 2.

Er macht geltend, seines Erachtens greife die Helfergleichstellung für Mitglieder des ehrenamtlichen Rettungsdienstes nur dann, wenn ein Katastrophenfall oder eine außergewöhnliche Einsatzlage ausgerufen worden sei. Insoweit sehe er eine Ungleichheit zu den im Katastrophenschutz Tätigen.

Er merkt ferner an, wenn den Landkreisen zusätzliche Kosten entstünden, würden sie diese durch eine Erhöhung der Kreisumlage refinanzieren. Bei den kreisfreien Städten würden sich Kostensteigerungen unmittelbar im Haushalt niederschlagen. Vor diesem Hintergrund sehe auch die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf und werde sich daher ebenfalls bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ausschuss der Stimme enthalten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU meint, die Regelungen in § 15 einschließlich der Bestimmungen, die die Erstattung der Kosten und die Einbeziehung der Spontanhelfenden beträfen, seien nachdrücklich zu begrüßen, da hierdurch die Folgerungen aus der Katastrophe im Ahrtal gezogen würden.

Wenn sich Spontanhelfende in das Katastrophengebiet begäben und durch Arbeits- und Geräteeinsatz bei Betroffenen individuelle Hilfe leisteten, sollten und könnten sie nicht in die durch die Katastrophenschutzbehörde angeordneten Maßnahmen eingebunden werden. Dies würde die Bereitschaft, spontan zu helfen, eher hemmen. Wenn Spontanhelfende allerdings durch die Katastrophenschutzbehörde herangezogen würden, sollten sie auch unter die Schutzregelungen fallen. Dieses Verhältnis werde durch den Gesetzentwurf – den er auch für andere Bundesländer für wegweisend halte – ausgewogen ausgestaltet.

Der Innenminister führt aus, die Bestimmung des § 15 Absatz 2 regele aus seiner Sicht eindeutig, dass die Helfergleichstellung immer dann greife, wenn die Katastrophenschutzbehörde ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu einer dienstlichen Veranstaltung heranziehe. Hierunter fielen nicht nur Einsätze, sondern auch Übungen und sonstige dienstliche Termine. Eindeutiger könne man den Sachverhalt nicht regeln.

Er fährt fort, den Einwand, dass aufgrund der Kostentragungspflichten die Katastrophenschutzbehörden beim Ausrufen einer außerordentlichen Einsatzlage zurückhaltend sein könnten, könne er ebenfalls nicht nachvollziehen. Aufgrund der vorgesehenen Neuregelung würde im Fall einer außergewöhnlichen Einsatzlage das Land für die Einsatzkosten der Helferinnen und Helfer aufkommen – eine spürbare Entlastung für die Kreise.

Die Leistungen des Landes Baden-Württemberg auf diesem Gebiet stellten im Bundesvergleich tatsächlich den „Goldstandard“ dar. Neben dem Verdienstausfall würden nämlich auch Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und andere notwendige Auslagen erstattet.

Was die von einem der Sachverständigen angesprochene staatliche Verantwortung für den Bevölkerungsschutz angehe, sei darauf hinzuweisen, dass aus den Investitionsmitteln des Bundes ein dreistelliger Millionenbetrag für den Katastrophenschutz bereitgestellt werden solle. Die Fahrzeuge, die über das 25-Millionen-€-Programm finanziert würden, seien bestellt worden und würden in nächster Zeit ausgeliefert.

Das Land Baden-Württemberg komme in dieser Hinsicht in riesigen Schritten voran. Das Gleiche gelte übrigens für die Rettungswachen. Dort habe sich ein Investitionsstau gebildet – daraus sei seitens der Landesregierung in den vergangenen Jahren auch kein Hehl gemacht worden –, der nunmehr vollumfänglich beseitigt werden könne.

Der Gesetzentwurf wird bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und FDP/DVP mit allen übrigen Stimmen angenommen.

16.1.2026

Dr. Miller

Anlage 1**Anhörung zu dem**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)
- Drucksache 17/9479

Herr Dr. Gerhäuser: Vorweg vielen Dank für die Möglichkeit, als Vertreter des Landkreistags an der Anhörung teilnehmen zu dürfen, also als jemand, der für die 35 unteren Katastrophenschutzbehörden beheimatet bei den Landkreisen, sprechen darf.

Mit Blick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich mich auf zwei wesentliche Punkte beschränken. Zunächst möchte ich mich aber beim Innenministerium und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den sehr guten partizipativen Prozess bei der Erstellung des Gesetzentwurfs bedanken. Wir haben in umfangreichen Austauschrunden die Anregungen aller wesentlichen Spieler im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg gehört. Das haben wir als beispielhaft empfunden. Es hat auch der gemeinsamen Sache zweifelsfrei gedient.

Trotz dieses guten Prozesses gibt es aus der Sicht des Landkreistags zwei wesentliche Punkte, die es an dem vorliegenden Gesetzentwurf noch zu optimieren gilt. Dies wären die Ressourcenausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörde im Angesicht der gestiegenen Bedrohungslage sowie die Kostentragungspflicht bei der außergewöhnlichen Einsatzlage, der sogenannten AEL. – Dies zum Ersten.

Die Intensität und Häufigkeit der Gefährdungslagen nehmen, auch getrieben durch die Klimakrise, immer mehr zu. Hundertjährige Hochwasser sind keine hundertjährigen Ereignisse mehr. Starkregenereignisse, wie wir sie im letzten Jahr im Rems-Murr-Kreis erleben mussten, nehmen in ihrer Häufigkeit zu. Zugetragen wird uns auch, dass die Vulnerabilität der Stromversorgung in den letzten Jahren gestiegen sei. Die geänderte weltpolitische Lage lässt für unsere kritische Infrastruktur Schlimmes befürchten; Schlagwort hybride Kriegsführung.

Die nächsten Sturmereignisse lassen nicht auf sich warten. Trockenperioden nehmen zu, die Waldbrandgefahr steigt. Die Antriebswende durch Elektromobilität führt zu neuen Fragestellungen: Welche E-Busse können wir für eine schnelle Evakuierung in den unteren Katastrophenschutzbehörden einsetzen?

Über die besondere Unterstützungsbedürftigkeit und die Bedürfnisse von Menschen mit einer eingeschränkten Möglichkeit der Selbsthilfe – Schlagwort inklusiver Katastrophenschutz – möchte ich an dieser Stelle noch nicht einmal sprechen.

Es ist aus unserer Sicht daher absolut richtig, dass die systematische Vorbereitung der Katastrophenbewältigung mittels der Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen und Risikoabschätzungen im Gesetzentwurf präzisiert und intensiviert wird. Wir werden unseren Bevölkerungsschutz damit auf ein neues Level heben.

Das führt aber zwangsläufig auch zu einem Mehr an Aufgaben für die unteren Katastrophenschutzbehörden, die im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt sind. Das Land bestellt also auf diesem Gebiet der staatlichen Verwaltung etwas, bleibt aber dann die Bezahlung schuldig.

Ursprünglich war die dringend notwendige personelle Stärkung der unteren Katastrophenschutzbehörden im Referentenentwurf aus dem Innenministerium in Ansätzen enthalten. Man sah eine personelle Stärkung jeder Behörde mit 1,5 VZÄ-Stellen im gehobenen Dienst vor. Dies war richtig, wichtig und notwendig, um die geschärfsten Aufgaben in die Umsetzung zu bringen.

Ansonsten haben wir wieder einen ungedeckten Scheck ausgestellt und werden auch den Ansprüchen der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ dieses Hauses nicht in Ansätzen gerecht.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind unter Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen zu funktionalen Bevölkerungsschutzmätern weiterzuentwickeln. Jetzt muss man in einem ersten Schritt dieser selbst aufgelegten Messlatte durch einen personellen Aufwuchs bei jeder UKB gerecht werden und in einem zweiten Schritt die Weiterentwicklung der unteren Katastrophenschutzbehörden zu Krisenämtern angehen.

Es würde sich in dem Fall, glaube ich, ein Blick in Richtung der Umweltverwaltung lohnen. Dort haben wir einen entsprechenden Prozess schon vor einigen Jahren mit guten Ergebnissen durchgeführt.

Zum Zweiten, der außergewöhnlichen Einsatzlage AEL: Diese war und ist ein Erfolgsmodell. Sie stellt eine notwendige Eskalationsstufe unter dem Katastrophenfall dar und hat in den letzten Jahren den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg gestärkt. Dieses Modell gerät aus unserer Sicht ohne Not in Gefahr, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Kosten der Bewältigung der AEL komplett auf die ausrufende Stelle abgewälzt werden. Begründet wird dies mit einer Harmonisierung. Eine solche kann ich an der Stelle nicht erblicken.

Weiter wird in den Ihnen vorliegenden Bewertungen des Landes zur Stellungnahme des Gemeindetags und des Landkreistags ausgeführt, dass lediglich in Ausnahmefällen Kosten entstehen würden. Das möchte ich in Abrede stellen. Es passt auch nicht zu der Ihnen vorliegenden Gesetzesbegründung, wenn dort bei der Kostenabwälzung geschrieben wird, dass nicht vorherzusehen sei, ob und in welcher Höhe hierdurch Kosten entstehen.

Wenn am Bodensee wegen einer vermissten Person im Wasser die AEL ausgerufen wird und die Boote der DLRG ausrücken, so entstehen bei einer Vielzahl von eingesetzten Booten nicht nur Personalkosten. Dieses macht die finanziellen Auswirkungen für die ausrufende Behörde unkalkulierbar und eine von vielen Seiten gewünschte – ich nenne sie einmal so – automatisierte Ausrufung der AEL schwierig.

Es führt zudem zu einer Bürokratisierung der Abrechnung. Es muss unterschieden werden zwischen notwendigen Auslagen der Personen, den Kosten der Bewältigung, den damit verbundenen Kosten der Hilfsorganisationen und den reinen Personalkosten. Eine Pauschalierung habe ich bisher in den Entwürfen nicht gesehen. Dies wird zu erhöhten Rechts- und Abrechnungsunsicherheiten führen.

Nachträgliche Erstattungsverfahren, Rückforderungen, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen staatlichen und kommunalen Ebenen werden kaum zu vermeiden sein. Die ohnehin hohe Verwaltungsbelastung wird zusätzlich steigen. Frustration bei den Helfenden wird eintreten, da sich die Abrechnungszeitpunkte und Auszahlungen verzögern – und dies alles in einem klar dem staatlichen Bereich zugewiesenen Feld.

Ich darf die rhetorische Frage in den Raum stellen: Wollen wir das wirklich, und warum? Wir bauen an dieser Stelle unsere Bürokratie und wir bauen Unsicherheiten auf, obwohl wir uns in die Hand geschworen haben, diese eigentlich abzubauen.

Daher muss hier der alte Grundsatz gelten: „Never change a running system, never change a winning team.“ – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Ritter: Mit der Neufassung des Katastrophenschutzgesetzes erledigt die Landesregierung einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag. Das Gesetz wird verständlicher, an der einen oder anderen Stelle wird es inhaltlich angepasst. Mit der anstehenden Änderung ist das Thema zwar im Koalitionsvertrag abgegrast, aber nicht abschließend und nicht für alle Zeit beackert.

Der Städetag möchte zwei Impulse setzen: Erstens: Lassen Sie uns den Katastrophenschutz zunächst von den Zielen her denken und auf dieser Grundlage in einem zweiten Schritt die Strukturen überprüfen. Beispielhafte Fragen sind etwa: Wie gelingen ein lageübergreifendes Monitoring und ein einheitliches Lagebild? Wie gelingen übergeordnete Alarm- und Einsatzpläne? Haben wir die erforderliche technische Infrastruktur? Ist das zur Bewältigung einer Katastrophe herangezogene Personal gut ausgebildet?

Zunächst müssen diese Fragen diskutiert und entschieden werden. Am Ende eines solchen Prozesses steht dann die Frage nach der richtigen Struktur. Je besser die Vorbereitung, je besser die übergreifende Gefahrenanalyse und je besser die Koordination, desto besser gelingt die Bewältigung einer Katastrophe.

Vieles spricht für eine zentrale Stelle. Ob man sie dann Landesamt nennt, ist eine zweitrangige Frage. Eine solche Stelle macht die unteren Katastrophenschutzbehörden gewiss nicht entbehrlich. Sie unterstützt diese Behörden vielmehr.

Diese Grundsatzfragen können zum Ende einer Legislaturperiode nicht mehr geklärt werden. In dem Gesetzentwurf ist aber eine Nachjustierung möglich, die das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde stärkt. Das Innenministerium darf zurzeit keine operative Führungseinheit, also einen Führungsstab oder eine technische Einsatzleitung, aufstellen. Das Gesetz erlaubt es dem Innenministerium nur, eine nachgeordnete Stelle mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen. Diese nachgeordnete Stelle handelt dann für das Innenministerium – aber eben nicht als Innenministerium.

Wir halten es für sinnvoll, dass auch die oberste Katastrophenschutzbehörde eine operative Führungseinheit einsetzen kann, auch wenn wir hoffen, dass wir sie nicht brauchen.

Zweitens: Katastrophenschutz ist nicht kostenlos. Stellen Sie den Katastrophenschutz finanziell so auf, dass die Aufgaben gut und schlagkräftig bewältigt werden können. Das heißt, wir müssen ganz grundsätzlich diskutieren, was uns der Katastrophenschutz in Baden-Württemberg wert ist.

Im September hat der Bund angekündigt, in den nächsten vier Jahren 10 Milliarden € in den Bevölkerungsschutz zu stecken. Das ist eine gute Nachricht; denn alles, was in den Zivilschutz fließt, nützt auch dem Katastrophenschutz. Das gilt aber auch umgekehrt. Deshalb erwarten wir einen deutlichen Beitrag des Landes zur Stärkung des Katastrophenschutzes. Das könnte und sollte ein Thema für den nächsten Koalitionsvertrag sein.

Katastrophenschutz gelingt nur, wenn die Führungsfähigkeit der Feuerwehren gestärkt wird. Es ist gut, wenn das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer steigt. Aber diese Mittel betreffen originäre Zwecke der Feuerwehr. Der Städtetag verlangt, dass die bestehende Zweckbindung auch nach der Landtagswahl erhalten bleibt. Die Stärkung der Feuerwehren im Katastrophenschutz muss on top erfolgen.

Die Forderung des Städtetags nach einer auskömmlichen Finanzierung hat das Innenministerium in der Gesetzesbegründung wie folgt beantwortet – Zitat –:

Die Ausstattung des Katastrophenschutzes mit ausreichenden Ressourcen ist unstreitig eine wichtige und dauerhafte Aufgabe. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung hat der Haushaltsgesetzgeber erhebliche Haushaltsmehrmittel zur Verfügung gestellt.

Was heißt das konkret? Der Katastrophenschutz läuft im Staatshaushaltsplan unter der Titelgruppe 74 im Einzelplan des Innenministeriums. Die Ausgaben des Landes verändern sich von 13 Millionen € im vergangenen Jahr auf 27 Millionen € in diesem Jahr und 24 Millionen € im nächsten Jahr. Vielleicht zeigt es der Vergleich mit den 10 Milliarden € des Bundes am deutlichsten: Auf die nächsten vier Jahre hochgerechnet, entsprechen die Landesmittel für den Katastrophenschutz round about einem Prozent der Investitionen des Bundes in den Zivilschutz.

Klar ist, Katastrophenschutz ist kein Wünsch-dir-was. Am Ende muss das Land ehrlich beantworten, was es sich im Katastrophenschutz leisten will und leisten kann.

Die Kosten zur Bewältigung einer Katastrophe bleiben beim Träger der Katastrophenschutzbehörde hängen. Das kann kaum richtig sein. Katastrophen sind zum Glück selten, und zwar so selten, dass die kommunalen Aufwendungen nicht passgenau durch jährliche FAG-Zuweisungen ausgeglichen werden können. Es passt daher nicht, die Kosten zur Bewältigung vollständig dem Träger der Katastrophenschutzbehörde aufzuerlegen.

Das gilt genauso für die außergewöhnliche Einsatzlage, die AEL. Deshalb lehnt es der Städtetag ab, die Kostenerstattung zur AEL an die Kostenerstattung zum Katastrophenfall anzugelichen. Das Argument des Gleichlaufs lässt sich hören, aber das gilt genauso gut umgekehrt.

Herr Dr. Krüger: Vielen Dank für die Einladung. Ich begreife meine Rolle so, dass ich einen Blick aus der Forschung auf das Landeskatastrophenschutzgesetz werfen darf. Normalerweise ist dieses Format dazu gedacht, dass man einzelne Punkte herausgreift und kritisiert. Ich dachte, ich gehe mal einen etwas anderen Weg und schaue, was in diesem Gesetz gut ist und was man vielleicht noch ein bisschen vorantreiben könnte. Ich habe dazu drei Punkte herausgesucht.

Das ist erstens die Betonung der Rolle der Bevölkerung im Landeskatastrophenschutzgesetz. Das ist etwas, was wir in anderen Landeskatastrophenschutzgesetzen nicht als Selbstverständlichkeit haben. Das ist zweitens die Betonung der Diversität der Bevölkerung, und das ist drittens die Rolle von Spontanhelfenden und deren Inklusion in das Gesetz. Denn die Spontanhelfenden spielen eine immer wichtigere Rolle auch in komplexen Einsatzlagen.

Unbenommen von dem, was ich gleich sagen werde, möchte ich erst einmal allen ehrenamtlich Aktiven im Katastrophenschutz, in den Hilfsorganisationen und in den BOS für ihr Engagement danken. Sie verwenden einen Großteil ihrer Freizeit dafür, sich fortzubilden und tagtäglich in den Einsatz zu gehen, wenn das nötig ist. Damit stellen sie sich in den Dienst der Gesellschaft.

Dennoch hat sich das Bild dieser Gesellschaft ein Stück weit verändert, seitdem die letzte Novelle des Landeskatastrophenschutzgesetzes anstand. Wir haben eine neue Realität. Das Landeskatastrophenschutzgesetz trägt dieser Realität zumindest in einigen Punkten sehr gut Rechnung. Der erste Punkt ist, wie ich gerade gesagt habe: Es geht von der Selbstversorgungs- und der Selbsthilfefähigkeit von Menschen aus.

Der Landeskatastrophenschutz ist also erst einmal dafür da, dann einzuspringen, wenn Menschen sich nicht mehr selbst helfen können. Das heißt, es geht nicht darum, eine Parallelwelt im Koffer zu haben, in Katastrophenlagen, in außergewöhnlichen Einsatzlagen sofort losziehen zu können und eine ganz neue Welt aufzubauen, sondern alltägliche Strukturen so zu unterstützen, dass Menschen möglichst gut und problemlos weiterhin ihr Leben betreiben können. So sollte ein Katastrophenschutzgesetz aufgebaut sein.

Das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes hat dazu in den letzten Jahren eine umfangreiche Forschung betrieben. Diese hat ganz deutlich gezeigt, dass der Katastrophenschutz im Prinzip noch nie in der Lage war, diese Parallelwelt allenthalben aufzustellen. Andererseits ist es die vornehmste Aufgabe, hier aktiv zu werden und öffentliche Infrastrukturen zu unterstützen und zu erhalten und dort Menschen zu unterstützen, wo sie das nicht mehr selbst können.

Zweitens – es ist sehr schön, dass das an so prominenter Stelle geschieht –: Bereits in § 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes wird explizit von Menschen, von Personen und Personengruppen gesprochen, die eine andere Vulnerabilität besitzen, als wir das bei einem Durchschnittsmenschen angenommen haben, der im früheren Katastrophenschutz ganz oft zugrunde gelegt wurde.

Es geht also darum, zu sagen: Die Bevölkerung ist divers, die Bevölkerung ist vielfältig und hat vielfältige Bedarfe, und es ist auch gut so, dass die Bevölkerung vielfältig ist. Katastrophenschutz muss diesen vielfältigen Bedarfen Rechnung tragen. Tun wir das nicht, sehen wir – das ist in der Forschung hinreichend belegt – vom Hurricane Katrina bis zu der Einsatzlage im Ahrtal, dass Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit geringerem Einkommen, Menschen mit schlechterer sozialer Vernetzung, nicht weiße Personen und Frauen in Katastrophen schlechter versorgt werden, als das bei den privilegierten Gruppen der Fall ist. Das kann nicht das Ziel des Katastrophenschutzes sein. Wir müssen die diverse Bevölkerung auch so in den Blick nehmen.

Das tut das Gesetz zumindest an sehr prominenter Stelle und, wenn auch in Spurenlementen, deutlich erkennbar. Es hat damit die Möglichkeit geschaffen, das auch weiterhin durchzudrücken und in die Praxis umzusetzen, zu überlegen: Was heißt das denn eigentlich für uns als Bundesland? Wie möchten wir Katastrophenschutz gestalten?

Das heißt eben auch, dass Katastrophenschutz in der Sozialpolitik, in der Inklusionspolitik, in der Bildungspolitik, überall, eine Rolle spielen muss. Das heißt, ein Landeskatastrophenschutzgesetz ist ein Ausgangspunkt und bildet einen ganz wichtigen Anker hin zu einem gelingenden Katastrophenschutz.

Der dritte Punkt – ich glaube, das ist tatsächlich der größte Wurf im Landeskatastrophenschutzgesetz – betrifft die Inklusion von Spontanhelfenden. Wir sehen seit über zehn Jahren, dass Spontanhelfende einfach in Abschnitten auftauchen. Die BOS müssen damit zurechtkommen, wenn die Menschen auftauchen. Es ist so ein bisschen wie bei der Diskussion über das Wetter: Man kann sich etwas wünschen, aber man muss es dann trotzdem nehmen, wie es kommt, und man muss irgendwie damit umgehen.

Das bindet Ressourcen. Und das heißt, auch BOS, auch Hilfsorganisationen, auch Feuerwehren müssen resilient werden und müssen sich mit diesem geänderten Engagementverhalten auseinandersetzen. Dieses geänderte Engagementverhalten spiegelt sich sehr gut im Landeskatastrophenschutzgesetz wider. Es hat auch jede Menge Potenzial. Schon die Kirchbach-Kommission hat bei den Elbe-Hochwassern in 2002 und in 2013 gesagt, ohne Spontanhelfende wäre es sehr schwierig gewesen, diese Lage in Dresden und weiter flussabwärts zu bewältigen. Mit Spontanhelfenden war es auch nicht ganz einfach, weil wir die erst einmal organisieren müssen. Hier müssen Katastrophenschutzorganisationen tatsächlich lernen.

Die Absicherung in den §§ 17, 20 und 21 ist ein hervorragender Schritt, um zu sagen: Wir nehmen auch Spontanhelfende in den Blick und schauen, dass wir dieser geänderten Engagementrealität Rechnung tragen. Es ist nicht so, dass junge Menschen und Menschen im Allgemeinen sich im Jahr 2025 weniger engagieren würden. Sie engagieren sich projektbasiert. Das zeigt die Forschung ganz klar. Sie engagieren sich weniger in Organisationen, mehr für konkrete Projekte. Wir müssen jetzt den Katastrophenschutz so aufstellen, dass er dieses Engagement aufsaugen kann, dass er produktiv damit umgehen kann.

Wer eine resiliente Gesellschaft möchte, der muss mit Spontanhelfenden leben; denn die spontane Hilfeleistung ist ein Zeichen von individueller Resilienz. Gleichzeitig müssen wir jetzt schauen, wie wir diese Resilienz möglichst gut nutzbar machen, um Lagen noch besser bewältigen zu können.

Ich möchte mich noch einmal in meiner Rolle als Kritiker zu dem Gesetz üben und sagen: Es sind natürlich bloß Ansätze, die hier drin sind. Die Einbeziehung der Spontanhelfenden ist sicherlich am weitestgehenden. Ansonsten haben wir einzelne Punkte, die aus der Forschung sehr gut übernommen wurden. Hier bedarf es dann einer praktischen Umsetzung. Das kann nicht die Aufgabe des Landeskatastrophenschutzgesetzes sein; aber es muss so verstanden werden, dass ein Landeskatastrophenschutzgesetz hier bloß ein Ausgangspunkt ist.

Herr Wegel: Auch ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich möchte mich aber auch für den, wie wir meinen, breit angelegten Prozess der Beteiligung im Vorfeld des Gesetzentwurfs bedanken. Wir beschäftigen uns gemeinsam schon seit einiger Zeit mit einem neuen Landeskatastrophenschutzgesetz.

Ich möchte Ihnen aber auch in aller Kürze über Eindrücke vom gestrigen Abend berichten, die mir das ganze Thema noch etwas näher bringen. Was ist gestern Abend passiert? Die Stadt Achern wurde gestern am Bahnhof City – ich sage das ganz bewusst so; Achern ist keine große Stadt – davon überrascht, dass französische Streitkräfte von einem Manöver in Rumänien zurückverlegt wurden, die dann am Bahnhof Achern angekommen sind. Es galt, in aller Kürze 500 Soldatinnen und Soldaten der französischen Streitkräfte nach Frankreich zurückzuverlegen.

Das ist nicht unsere Aufgabe, keine Frage, aber es war für mich mehr als beeindruckend, als Vertreter der Stadt, der Feuerwehr vor dem Bahnhof zu stehen und in die Augen von Soldatinnen und Soldaten zu blicken, insbesondere – wir haben es von Herrn Dr. Gerhäuser gehört – wenn wir uns momentan in Zeiten bewegen, in denen wir nicht wissen, wohin die Reise für uns geht. Umso mehr ist mir gestern aufgefallen, dass wir, wie heute auch schon gesagt, unbedingt darauf achten müssen, dass wir operative Führungseinheiten haben, dass wir sie ausbilden, dass wir sie aufstellen, dass wir sie finanziell aussätten.

Ebenso drückt uns der Schuh mit den Katastrophenschutzbehörden, in welcher Form auch immer. Das sage ich ganz bewusst. Man kann jetzt ein Landesamt fordern, man kann sagen, man stützt die RPs. Ich glaube, man muss genauer hinschauen. Aber wir brauchen aus unserer Sicht einen personellen Aufbau an dieser Seite, um die Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen. Denn wer soll es sonst tun?

An dieser Stelle ist uns auch enorm wichtig – auch das wurde schon gesagt –, dass wir für die Spontanhelfer ein Konzept entwickeln. Dazu ein kleiner Querverweis: Wir diskutieren seit einiger Zeit, insbesondere auch heute Morgen, über das gut gemeinte Programm mit dem Katastrophenschutztag an Schulen. Ich glaube, ich muss das nicht näher ausführen: Damit sind wir gar nicht zufrieden. Zum einen begrüßt man den Katastrophenschutztag, der zunächst gut gedacht ist; aber auch hier brauchen wir finanzielle Mittel, damit die Hilfsorganisationen und insbesondere die Feuerwehren an den Schulen tätig sein können. Alles in allem geht es, denke ich, in vielen Bereichen um die Finanzierung.

Wir bedauern etwas: dass wir uns intensiv, wie viele von Ihnen, mit einer großen Stellungnahme in die Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ eingebracht haben, aber daraus nun nur wenige Bausteine sehen, die in dem angedachten neuen Landeskatastrophenschutzgesetz weiterentwickelt wurden.

Wir stehen dennoch für alle Fragen gern beratend zur Verfügung. Wir freuen uns auch sehr, dass wir mit dem Innenministerium einen guten Partner in den Gesprächen haben. Wir möchten aber dennoch noch einmal darüber nachdenken.

Die Feuerwehren sind die erste und die verlässlichste Säule des Bevölkerungsschutzes. Ich bitte Sie, vergessen Sie zukünftig die Feuerwehren und damit insbesondere die Kommunen nicht bei der Verteilung von Katastrophenschutzmitteln. Ich möchte in dieser Hinsicht Herrn Ritter beipflichten: Es ist toll, dass das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer steigt. Aber die ZVL-Mittel sind, glaube ich, nicht unbedingt für die Unterstützung in Katastrophenlagen gedacht. Wir brauchen vielmehr bei den Feuerwehren für die Ausstattung, für die Ausbildung etc. zusätzliche Mittel. Ich möchte dafür werben, insbesondere nachdem wir in der letzten Woche von dem Booster, sage ich jetzt mal, für den Bevölkerungsschutz erfahren haben; bitte vergessen Sie auch dort die Feuerwehren nicht.

Ich möchte es zusammenfassen: Auch wir wissen, dass wir uns als Feuerwehren resilenter machen müssen, bringen uns gerne ein. Wir fordern dringend operative Führungseinheiten. Wir fordern ein zusätzliches Ausbildungskonzept an unserer Akademie für Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, ein zusätzliches Konzept für die Einbindung der Spontanhelfer.

Wir stehen ansonsten für alle Gespräche zur Verfügung. Die elementaren Dinge, die auch uns bewegen, wurden bereits von meinen Vorfahren erwähnt. Ich kann das in großen Teilen, wenn auch aus einem anderen Blickwinkel, gern unterstützen. Wie gesagt, wir sind gerne weiterhin dabei.

Auch die Einführung eines zentralen flächendeckenden Warnkonzepts im Land Baden-Württemberg ist ein Baustein, der uns auf den Nägeln brennt, weil wir der Meinung sind, dass die Bundesmittel nicht ausreichen, um langfristig ein flächendeckendes, einheitliches Warnsystem zu kreieren. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und freue mich auf die Fragen.

Herr Baur: „Aus der Geschichte lernen“ – dieser Satz von Otto von Habsburg anlässlich einer Begegnung vor 20 Jahren in Pöcking am Starnberger See kommt mir immer in Erinnerung, wenn wir in Situationen sind wie jetzt bei der Verab-

schiedung des Landeskatastrophenschutzgesetzes. Die Parallele hierzu sehe ich in der Situation Anfang der 1950er-Jahre, als wir in Deutschland und sicher auch darüber hinaus in der ganzen Welt Angst hatten vor einem dritten Weltkrieg, ausgelöst durch die Korea-Krise. Ich habe dies als kleiner Junge noch miterleben müssen.

Dies wurde damals auch von Konrad Adenauer erkannt. Er sah, wie wichtig die Verbindung zwischen ziviler und militärischer Verteidigung ist. Seine Initiative führte dann zur Gründung weiterer Hilfsorganisationen wie der Johanniter-Unfallhilfe im Jahr 1952 und des Malteser Hilfsdienstes im Jahr 1953 als Organisationen des Bevölkerungsschutzes und weiter zur Gründung der Bundeswehr im Jahr 1955. Der Blick auf das Damals hält uns den Spiegel für das Heute vor. Die geopolitische Lage mahnt, bei Katastrophen wie auch im Zivilschutz vorbereitet zu sein. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich die Gesetzesinitiative zum Landeskatastrophenschutzgesetz.

Bei einigen Punkten sind aus meiner Sicht Präzisierungen erforderlich, so bei der Definition einer außerordentlichen Einsatzlage. Es bedarf hier keiner generell abstrakten Formulierung, wie in der Bewertung der Anhörungsrückläufe, sondern eines Kriterienkatalogs als Richtschnur und Orientierung für bestimmte Einsatzlagen, auch mit Blick auf die Abgrenzung zu untergesetzlichen Anstrengungen.

Bei der Gleichstellung der Helfer ist eine Harmonisierung und Angleichung der Regelungen und Vorgaben im Landeskatastrophenschutzgesetz, Feuerwehrgesetz und Rettungsdienstgesetz vorzunehmen. Die derzeitige Ausarbeitung mit den Beteiligten ist daher zu befürworten. In diesem Zusammenhang sollte auch die Einbindung der Schnelleinsatzgruppen sowie deren genauere Zuordnung bei der Alarmierung zwischen Katastrophenschutz und Rettungsdienst gehören. Eine vollständige Transparenz der Beratungen ist herzustellen.

Die Erhöhung der pauschalierten Finanzmittel ist zu begrüßen und wertzuschätzen. Ziel der Beratungen im Landesbeirat sollte sein, dass die Finanzmittel bedarfsgerecht über Investitionen und nicht über von Haushaltssmitteln abhängige Pauschalen ausgeschüttet werden – wohl wissend, dass dies in jeglicher Hinsicht ein Kraftakt ist. Angelehnt werden könnte eine solche Vorgehensweise an die Regelungen für den Rettungsdienst. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten für den Katastrophenschutz.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der Gesetzentwurf ist ein großer Fortschritt, zeugt von Verantwortungsbewusstsein für die Sicherheit sowie den Schutz der Bevölkerung und schafft Vertrauen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Schutz der Bevölkerung nicht an die Haushaltsslage gekoppelt wird, trotz aller zu befürwortenden Mittelerhöhungen. Mit Blick auf eine dafür abgesicherte Finanzierung sollten wir offen über alternative Finanzierungsmöglichkeiten nachdenken, zum Beispiel auch über eine Abgabe für den Bevölkerungsschutz.

Gleichzeitig sollten die Organisationen des Katastrophenschutzes befähigt werden, noch stärker als bisher im Bereich der Sensibilisierung der Bevölkerung wirken zu können, um damit die Bereitschaft für den Eigenschutz zu stärken und somit die Widerstandsfähigkeit, mit dem Ziel, Mitwirkung und Eigenverantwortung herauszustellen, sei es nun finanzieller Art oder in Form des zeitlichen Engagements, was sicher dann auch zur Wertschätzung und Anerkennung der im Bevölkerungsschutz Tätigen beiträgt.

Dafür sowie auch mit dem Blick auf den Operationsplan Deutschland brauchen Hilfsorganisationen und deren Einsatzkräfte eine klare, der aktuellen Situation angepasste Perspektive und Planungssicherheit, um ihren Dienst weiter leisten zu können. Wir jedenfalls machen es gerne.

(Eine Präsentation [*Anlage 2*] wird begleitend zu dem Vortrag eingeblendet.)

Herr Groß: Ich bedanke mich zuerst dafür, dass Sie diese Anhörung möglich gemacht haben und ich hier sprechen darf. Das ist nicht selbstverständlich.

Ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit auch für diesen zukunftsorientierten Gesetzentwurf, den wir begrüßen, und auch für die konstruktive Zusammenarbeit,

die wir nicht nur bei der Erarbeitung des Entwurfs des Landeskatastrophenschutzgesetzes erlebt haben, sondern auch infolge unserer Aktionen, die Sie da auf dem Bild angedeutet sehen. In diesem Zusammenhang gilt mein Dank insbesondere Staatssekretär Blenke und seinem Team.

Vor nahezu sechs Wochen standen wir gemeinsam vor dem Neuen Schloss auf dem Ehrenhof, zusammen mit über 100 Einsatzkräften und mit über 50 Fahrzeugen von uns. Dort haben wir deutlich gemacht, dass uns ein Puzzlestück in diesem Landeskatastrophenschutzgesetz fehlt, das aber direkt in Verbindung mit der Motivation unserer Helfenden steht. Wir hatten dort stellvertretend eine Schranke montiert, und diese Schranke steht für das Thema Gerechtigkeit.

Wir sind der Meinung, dass Helfende im behördlichen Katastrophenschutz hier in unserem Land Baden-Württemberg ein Anrecht und einen Anspruch darauf haben, genauso behandelt zu werden wie unsere Kameradinnen und Kameraden von der Feuerwehr oder unsere Kameradinnen und Kameraden des THW beispielsweise, weil wir auch mit diesen Seite an Seite in die Einsätze gehen und weil wir mit ihnen gemeinsam alle Lagen auch der letzten Jahre auf den Weg gebracht haben.

Wer Leben rettet, verdient rechtliche Sicherheit, und zwar völlig unabhängig davon, welche Uniform er trägt oder unter welcher Trägerschaft er steht. Das DRK in Baden-Württemberg hat 40 000 ehrenamtliche Einsatzkräfte. Diese sind ein elementarer Bestandteil des Bevölkerungsschutzes. Wir bestücken 93 der 121 Einheiten Sanität und Betreuung und die restlichen 28 gemeinsam mit unseren Kameradinnen und Kameraden der anderen Hilfsorganisationen.

Mehr als 6 000 Ehrenamtliche sind im behördlichen Katastrophenschutz organisiert. Ehrlicherweise sind sie diejenigen gewesen, die bei jeder Flüchtlingsankunfts潮e zur Stelle waren, die sofort an Hauptbahnhöfen Geflüchtete in Empfang genommen haben, sie gesteuert haben, sie weiter verbracht haben. Sie sind diejenigen gewesen, die während der Pandemie auf Knopfdruck zum Einsatz gekommen sind, Teststationen unterstützt haben, Impfzentren unterstützt haben und die mit den Kameradinnen und Kameraden der anderen Hilfsorganisationen sozusagen die vorderste Front stellen.

Exemplarisch will ich hier noch einmal das Ahrtal nennen. Innerhalb von 48 Stunden haben wir 120 KTWB – wir erinnern uns vielleicht an diese Bilder – ins Ahrtal verlegt und haben dort Patienten evakuiert. Noch bis Weihnachten waren Kräfte vom Deutschen Roten Kreuz dort und haben die Verpflegung mit 10 000 Verpflegungspaketen pro Tag für die Bevölkerung sichergestellt. Der Generalsekretär des Roten Kreuzes hat mich im November mal angerufen und hat zu mir gesagt: Das ist voll krasse. Ich verstehe die Leute hier nicht, die überall im Einsatz sind. Die sprechen so eine merkwürdige Mundart, die muss aus Baden-Württemberg kommen.

Also, das, was unsere Helferinnen und Helfer tagtäglich leisten, ist nicht selbstverständlich, und auch nicht die Belastungen der letzten Jahre. Aber die Motivation, die sie täglich an den Tag legen, ist ehrlicherweise direkt verbunden auch mit diesem Thema der Helferfreistellung und Helferungleichstellung, um das es uns heute gehen soll. Die fragen nicht, warum, die opfern sich auf, die gehen die Extrameile für die Gesellschaft. Die machen das, was wir für jeden einzelnen Bürger fordern, nämlich, selbst mehr Verantwortung zu übernehmen. Das machen die im staatlichen Auftrag bei jedem Einsatz.

Die fragen nicht nach: Beruht die Alarmierung auf irgendeiner Grundlage? Gibt es eine rechtliche Grundlage für eine Alarmierung? Wenn die untere Katastrophenschutzbehörde alarmiert, dann fahren die in den Einsatz. Und dann gibt es aus unserer Sicht einen Anspruch, dass sie mit anderen Organisationen gleichgestellt sind und dass die nicht ihren Arbeitgeber fragen müssen: Darf ich jetzt freigestellt werden? – Dementsprechend sind wir derzeit mit der Situation unzufrieden, dass wir auf das Goodwill des Arbeitgebers angewiesen sind.

Ich nenne Ihnen ein kurzes Beispiel dazu, was sich im Oktober in Baden-Württemberg ereignet hat. Da wurde eine komplette Einheit mit 28 Personen auf Anforderung der UKB in den Einsatz gegeben: große Unfalllage, Rettungshub-

schrauber im Einsatz, mehrere Verletzte. Am Freitagmorgen um 10 Uhr sind diese Kameradinnen und Kameraden in dem festen Glauben, im Rahmen des staatlichen Bevölkerungsschutzes zu handeln, da sie ja als gesamte Einsatzeinheit alarmiert worden sind, in den Einsatz gegangen. Doch weil formal am Ende des Tages keine außergewöhnliche Einsatzlage ausgerufen wurde, auch nicht im Nachhinein, gelten unsere Helferinnen und Helfer plötzlich als nicht freigestellt. Ihr Einsatz wird zur unbezahlten Freizeit, und der Arbeitgeber bleibt auf diesen Kosten sitzen.

Wir sind der Meinung, dass das ein Zustand ist, den wir gemeinsam anpacken wollen. Wir haben dafür einen konkreten Vorschlag. Den habe ich Ihnen heute mitgebracht; er ist auch entstanden aus dem Gespräch mit Staatssekretär Blenke. Wir haben die Anregungen mitgenommen, die er uns damals gegeben hat, und haben heute deswegen diesen Vorschlag mitgebracht, der Ihnen in den einzelnen Dokumenten auch zugegangen ist.

Es handelt sich um den § 15 Absatz 2, der um einen Satz 3 ergänzt werden soll: „Die Vorschriften gelten auch dann, wenn eine Katastrophenschutzbehörde die Alarmierung von Einsatz- oder Teileinheiten des Bevölkerungsschutzes veranlasst hat und keine außergewöhnliche Einsatzlage festgestellt ist.“

Was wir damit machen, ist, den Anspruch des Helfenden zu definieren. Wir versuchen nicht, darüber nachzudenken: Welche gesetzliche Grundlage gibt es? Welche Kostenstruktur verbirgt sich im Hintergrund? Wir sind der Meinung, dass das natürlich eine Klärung braucht, dass aber diese Klärung nicht im Vorfeld der Alarmierung erfolgen darf. Wenn es eine Alarmierung gibt und der Pieper geht, dann muss die Grundlage gegeben sein, dass der Helfende in den Einsatz geht. Wir sind uns dessen bewusst, dass damit auch eine Pflicht verbunden ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir diese Pflicht erfüllen können.

Vorsitzender Ulli Hockenberger: Wir wären dann am Ende der Anhörung der Experten. Jetzt gibt es die Gelegenheit für Fragen von Ihrer Seite. – Frau Schwarz, bitte.

Abg. Andrea Schwarz GRÜNE: Vielen Dank für Ihre Statements. Ich hätte ein paar Kleinigkeiten zu fragen.

Ich würde mich zuerst an Herrn Krüger wenden. Sie haben die Spontanhelfenden so positiv hervorgehoben. Jetzt habe ich aber auch schon gehört, dass doch ein bisschen gemunkelt wird, die würden nur im Weg herumstehen. Wo sind denn die Vorteile bei der Einbindung von Spontanhelfenden? Wo sind die vielleicht eventuell sogar besser?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Wegel: Gerade für Lagen unterhalb des Katastrophenschutzgesetzes oder der AEL haben wir ja die Regelungen nach § 30 des Feuerwehrgesetzes. Können Sie mal an einem Beispiel erläutern, wie Sie zu der Entscheidung kommen würden, das DRK, die Malteser, die Johanniter zu alarmieren? Und wer trägt dann die Kosten, wenn Sie als Feuerwehr alarmieren?

Abg. Nico Weinmann FDP/DVP: Zunächst herzlichen Dank, meine Herren, für Ihre Ausführungen, die im Grunde genommen alle Punkte umfassen, die wir auch in der ersten Lesung thematisiert haben. Das Thema der Finanzierung ist ein besonderes. Das würde ich an dieser Stelle zunächst mal ausklammern. Ich möchte aber auf zwei Punkte eingehen:

Inwieweit vermissen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein abgestimmtes landeseinheitliches Planungskonzept, und welche Punkte würden Sie dort explizit aufgeführt wissen wollen?

Zum anderen: Sie alle haben darauf abgestellt, wie wichtig es ist, die Krisenresilienz der Bevölkerung zu stärken. Im Gesetz selbst findet sich dieser Gedanke aber nur ansatzweise. Welche Punkte sollten Ihrer Ansicht nach im Gesetzentwurf verankert werden, um eine gewisse Stringenz in der Tätigkeit Ihrer Organisationen aufzugreifen, wie wir die Krisenresilienz der Bevölkerung stärken können?

Abg. Dr. Matthias Miller CDU: Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich hätte zunächst einige Fragen, einmal an Herrn Dr. Gerhäuser und Herrn Ritter. Sie hatten sehr ausführlich vorgetragen, was die Kostenstruktur betrifft. Ich hätte jetzt einmal die sehr provokante Frage, ob die Struktur, wie Sie sie jetzt dargestellt haben, den Landkreis daran hindert, eine AEL auszulösen.

Denn es gibt – das haben Sie insoweit unverkürzt dargestellt – nennenswerte Kosten, die jetzt vom Land übernommen werden, die bisher nicht vom Land übernommen wurden. Früher war es so, die Bewältigung an sich, die Kosten der Helfer, wurden den Städten und Landkreisen auferlegt. Das ist in § 33 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung gestrichen worden und wird nach § 49 Absatz 3 des Gesetzentwurfs komplett vom Land übernommen.

Ich habe es bislang so verstanden, dass sehr viele Kosten jetzt zusätzlich vom Land übernommen werden, sodass die Fälle, die Sie ansprechen, nicht so zahlreich sind, wie es sich vielleicht anhört. Dass wir die Behörden für Spezialfälle nicht zusätzlich über das Katastrophenschutzgesetz ausstatten, sondern über das FAG, ist eigentlich, meine ich, bis eben unstrittig gewesen. Vielleicht dazu die Frage, ob die momentane Kostenstruktur Sie an der Ausrufung der AEL hindern würde.

Dann die Frage an Herrn Wegel und vielleicht auch an Herrn Dr. Gerhäuser und Herrn Ritter: Der § 43 Absatz 2 im Entwurf sieht erst einmal vor, die AEL automatisiert festzustellen. Wenn man also es mit Leitstellen im Vorhinein bespricht, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wird die AEL ausgelöst. Haben Sie sich dazu schon Gedanken gemacht, und empfinden Sie das als guten Anwendungsfall?

Ich glaube, Herr Groß, dann hätten wir auch den Fall gelöst, den Sie angesprochen haben. Wenn eine AEL ausgerufen worden wäre – was jetzt insgesamt einfacher wird –, wäre die Helfergleichstellung gegeben gewesen, denn die haben wir in der AEL zu 100 %.

Abg. Klaus Ranger SPD: Herzlichen Dank an die Experten für die Statements und auch gleich ein Dankeschön an die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die draußen Tag für Tag für uns im Einsatz sind, egal aus welchen Organisationen, Feuerwehr, THW und von den Hilfsdiensten.

Einige Fragen wurden schon beantwortet, vor allem was das Thema Gleichstellung betrifft, Herr Groß. Zur Helfergleichstellung haben wir ziemlich die gleichen Meinungen und auch Fragen. Eine hat mir gerade der Kollege Miller weggenommen.

Deswegen jetzt die Frage an Herrn Gerhäuser: Wie sehen Sie es von der Arbeitsbelastung her? Denn der Gesetzentwurf sieht ja umfangreiche Aufgaben – Erstellung von Katastrophenschutzplänen, Risikoanalysen, Schutzzieldefinitionen, Abrechnung usw. – vor. Welchen personellen Aufwand erfordert das? Was brauchen Sie dafür? Es wurden ja diese 1,5 Vollzeitstellen vor Ort gefordert. Reichen die aus oder muss noch mehr getan werden?

Das andere, was ich wissen wollte, war das, was Herr Miller gefragt hat. Hat es einen Einfluss auf die Kostentragung, wenn die AEL ausgerufen wird? Nicht dass man irgendwo vielleicht verspätet ausruft, weil man sich vorher noch Gedanken macht, wer denn die Kosten trägt.

Vorsitzender Ulli Hockenberger: Dann habe ich in der ersten Runde Fragen an Herrn Baur, Herrn Wegel, Herrn Ritter, Herrn Dr. Gerhäuser und Herrn Groß notiert. Ich bitte Sie, in dieser Reihenfolge zu antworten. – Herr Baur, bitte.

Herr Baur: Es geht ja im Wesentlichen um die Sensibilisierung der Bevölkerung; so habe ich das verstanden. Der Bevölkerung muss bewusst werden, dass Katastrophenschutz Ehrenamt ist. Ich glaube, es ist noch gar nicht allen bewusst, dass, wenn die Ehrenamtlichen nicht mehr tätig sind, wir keinen Katastrophenschutz mehr haben.

Ob man das unbedingt gesetzlich regeln muss oder einfach durch Initiativen und Unterstützungsleistungen kenntlich macht, denke ich, müssen wir regeln und werden wir hinbekommen. Es müssen einfach die Organisationen die Unterstützung

bekommen, damit man mit der Bevölkerung an diesen Problemen arbeitet und sie dahin führt, dass Katastrophenschutz eigentlich auch der Schutz jedes Einzelnen ist.

Wir sichern alles Mögliche ab, was wir haben. Wir setzen Helme auf, wenn wir Rad fahren; was weiß ich, was wir noch alles zu unserem eigenen Schutz tun. Aber wenn es darum geht, für eine Katastrophe vorzusorgen, meinen wir immer, das müssen andere tun. Wir müssen die Bevölkerung dahin bringen, dass sie sich dessen bewusst ist, dass sie auch selbst etwas tun muss.

Herr Wegel: Für mich habe ich drei Fragen vernommen. Ich versuche einmal, sie zusammenfassend zu beantworten.

Zu der ersten Frage: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, war das eine Einsatzlage unterhalb der Katastrophenebene und vor allem auch unterhalb der AEL. Eigentlich ist das für uns das tägliche Doing. Wir haben jetzt hoffentlich nicht jeden Tag große Hochwasser, aber an diesem Beispiel möchte ich es Ihnen ganz kurz beantworten. Ich antworte Ihnen gerne auch als Feuerwehrkommandant.

Derzeit ist die Lage so: Wenn wir ein großes Acher-Hochwasser unter dieser Definition AEL oder Katastrophe haben, und wir fordern – dafür gibt es viele Gründe, und das haben wir in der Vergangenheit auch gemacht – die Sanitätsdiensteinheiten nach, dann trägt meines Erachtens die Stadt Achern die Kosten für den Einsatz. So ist das bisher geregelt.

Zu der zweiten Frage mit der Resilienz der Bevölkerung. Wenn ich es richtig verstanden habe, ging es insbesondere um die Thematik mit den Spontanhelfern. Ich denke – es klingt jetzt blöd, wenn ich das so sage –, das lässt sich zunächst recht einfach bewerkstelligen. Ich glaube, wir brauchen Spielregeln, wir brauchen Strukturen für die Spontanhelfer, so eine Art Ausbildung, so eine Art Präventionsschulung.

Ich war selbst als Verbandsführer mit dabei im Ahrtal in der dritten Woche und durfte das Engagement der Spontanhelfer miterleben, was dort natürlich – klar, es war ja ein neues Thema – in der Form der Organisation der Strukturen schwierig war. Aber ich glaube, es täte uns gut im Land Baden-Württemberg, Kurse, Schulungen, präventive Maßnahmen mit gewissen Spielregeln für die Spontanhelfer, also für die Bevölkerung, anzubieten, um sie auf solche Situationen vorzubereiten, damit sie wissen, wie sie uns an welchen Stellen helfen können. Deswegen sage ich, das ist unter Umständen sogar sehr banal. Auch das könnte man wiederum in den Katastrophenschutztag an Schulen einbinden. Da könnten wir schon mit Schülerinnen und Schülern beginnen und das Programm dann aufsteigen lassen.

Das Thema mit der AEL – jetzt wird es ein bisschen tricky aus meiner Sicht –: Wir haben ja die Möglichkeit – Sie haben das ganz toll beschrieben –, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden das vordefiniert an die Leitstellen ausgeben können. Dafür bräuchte es meines Erachtens, ohne dass ich das im Detail schon betrachtet hätte, so eine Art einheitlichen Katalog im Vorfeld. Denn ich glaube nicht, dass sich jeder Landkreis traut, im Einzelnen so etwas zu definieren.

An dieser Stelle noch der Hinweis: Es hätte uns auch sehr gut gefallen, wenn wir so etwas Ähnliches schon für den Begriff Katastrophe vorsehen. Denn wie definiert sich die Katastrophe? Wer legt wann eine Katastrophe fest? Das ist grundsätzlich klar, aber ich glaube, wir werden allein aufgrund der Schwierigkeit mit dem Thema Ausrufen so bald keine Katastrophen haben. Von daher würden wir uns natürlich so ein Instrument wünschen, dass sich die Katastrophe allein durch das Ereignis definiert. – Nicht ganz einfach, aber das wäre so mein Gedanke dazu.

Herr Ritter: Herr Weinmann, Sie hatten sich nach der Krisenresilienz der Bevölkerung und danach erkundigt, wie man das im Gesetz abbilden kann. Ich habe Zweifel. Ich glaube, man kann dieses Thema nicht per Gesetz oder Verordnung regeln. Ich meine, es muss gemeinsame Bemühungen unterschiedlicher Akteure – der Politik, der Städte, Gemeinden, Landkreise und Hilfsorganisationen – geben, um dieses Thema ins Bewusstsein zu heben.

Ich vermute, die meisten hier im Raum kennen den Leitfaden des BBK: Was sollte man an persönlicher Vorsorge betreiben? Welche Lebensmittel, wie viel Wasser sollte man zu Hause haben? Trotzdem meine ich, das ist nicht allgemein bekannt in der Bevölkerung. Es wird aber nicht bekannter, wenn wir ins Gesetz schreiben, dass es diesen Leitfaden gibt.

Das macht es natürlich sehr schwierig. Es mag jetzt auch eine Binsenweisheit gewesen sein, was ich da gesagt habe. Aber ich glaube tatsächlich, diese gemeinsamen Bemühungen braucht es außerhalb des Gesetzes.

Sie hatten sich dann noch nach einheitlichen Planungskonzepten erkundigt. Ich nehme mal das Beispiel einer drohenden Gasmangellage. Es liegt schon etwas zurück, aber damals war es so: Das Innenministerium hatte Hinweise gegeben. Es gab ein Hinweisschreiben: Was kann in vorbereitende Alarm- und Einsatzpläne hinein? Aber letztlich hätte es dazu führen können, dass 44 Behörden versuchen, das Rad neu zu erfinden. Da könnte es durchaus hilfreich sein zu sagen: Achtet besonders auf diese oder jene Strukturen, habt besonders dieses oder jenes im Blickfeld.

Wir glauben, dass eine stärkere Top-down-Steuerung – die an sich gar nicht das ist, was kommunale Landesverbände wollen, die aber beim Bevölkerungsschutz tatsächlich ganz gut passt – erfolgen sollte. Wie gesagt, in welcher Struktur man das macht, ist eine nachgelagerte Frage.

War es vielleicht etwas provozierend, von einem Landesamt zu sprechen? Es geht tatsächlich darum, sich zu fragen: Wie kann die oberste Katastrophenschutzbehörde dieses Top-down-Prinzip stärker entwickeln, damit wir nicht 44-mal loslaufen? Denn damit binden wir Ressourcen, die wir an sich im Vollzug, in der Ausführung brauchen.

Herr Dr. Miller, Sie hatten die Bewältigung der AEL und die Kosten angesprochen. Natürlich ist es jetzt so, dass das Land die Auslagen der Mitwirkenden trägt und dass man sich fragen muss: Was bleibt denn dann bei der Katastrophenschutzbehörde bzw. dem Träger der Katastrophenschutzbehörde hängen? Das sind natürlich erst einmal die Auslagen für eigenes Personal. Das sind bei den Städten und Gemeinden die Auslagen für die Feuerwehr.

Aber es kann natürlich auch die Konstellation geben, dass man sich Dritter bedient, dass man sagt „Ich brauche Know-how oder auch Technik“ – die nicht vorhanden ist, trotz vom Land geförderter Fahrzeuge, trotz der Fahrzeuge, die bei der Feuerwehr oder anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz vorhanden sind. Da stellt sich natürlich schon die Frage: Wenn Katastrophen selten auftauchen, auch eine außergewöhnliche Einsatzlage nicht überall gleich häufig auftaucht, kann man das über centbezogene Beträge im FAG pauschalieren? Kann man sagen, das nivelliert sich über ein paar Jahre hinweg?

Oder müsste man nicht tatsächlich sagen: „Dafür gibt es einen Topf des Landes, und dort, wo die Katastrophe oder die außergewöhnliche Einsatzlage stattfindet“ – die wünscht sich ja niemand –, „kann man Mittel aus diesem Topf schöpfen“? So machen es andere Länder. Das wird nie zu 100 % zutreffend sein, sondern das wird ein Verhältnis, das man ausloten muss. – Auch das ist mehr als Ausblick zu verstehen, wie man die Kosten der Bewältigung perspektivisch diskutieren kann.

Herr Dr. Gerhäusser: Herr Weinmann, ich glaube, zu dem Gedanken, die Krisenresilienz durch das Gesetz zu stärken, hat der Kollege Ritter schon das Wesentliche ausgeführt. Ich wollte noch einmal ein Schlaglicht auf unsere Initiative „Inklusiver Katastrophenschutz“ werfen. Ich glaube, das ist so ein Konstrukt, bei dem dann auch Personen mitgenommen werden können. Die Initiative steht unter der Schirmherrschaft des Herrn Innenministers. Ich glaube, damit haben wir schon ein Konstrukt, ein Vehikel gefunden, mit dem man das Thema vorantreiben kann, vielleicht besser, als wenn wir es in einem Gesetzesvorhaben festschreiben.

Herr Miller, Sie fragten ein bisschen provokant, ob die Kostenfrage zu einer Zurückhaltung beim Ausrufen der AEL führt. Ich möchte es nicht ausschließen. Wenn wir hier eine Blackbox einkaufen und nicht klar ist, welche Kosten beim Ausrufen einer AEL bei der unteren Katastrophenschutzbehörde hängen bleiben, dann wird

es natürlich schwierig. Das ist aber auch nicht mein Hauptargument in der ganzen Angelegenheit. Denn ich glaube, das Hauptargument bei der Kostentragung ist eher die Frage ins Nachgehende hinein. Also, zu welchen Herausforderungen führt dies in der Abrechnung danach?

Ich kann Bücher füllen mit meinem Austausch mit einem anderen Ministerium in einer ähnlichen Frage: Ist es jetzt FAG, unmittelbare Kosten, mittelbare Kosten? Sind dort irgendwelche Schwellenwerte der Landkreisordnung überschritten oder nicht überschritten? Was wird wo gebucht? Dan beschäftigt man doch eine Heerschar von Verwaltungsjuristen mit der Frage: Was ist jetzt, und wo gehört es denn genau hin? Ich könnte mir schon vorstellen, dass dies das ganze Konstrukt nicht mehr so leichtgängig macht.

Und dann das Thema, das ich vorher angesprochen hatte – die Auszahlung an die Helfer, die im Nachgang kommen soll –: Das alles wird verzögert. Ich glaube, das ist nicht unbedingt ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen und dient nicht gerade ihrer Motivation.

Von Herrn Wegel wurde das Thema angesprochen „Vordefinierte Einsatzstichworte auf den Leitstellen“. Das gibt es stellenweise schon, macht es aber auch ein bisschen schwierig. Wenn Sie jetzt sagen, ich mache das vordefinierte Einsatzstichwort „Mann 25“, dann ist halt in dem einen Landkreis der Massenanfall von 25 Personen das, was das Ausrufen der AEL zur Folge hat; bei dem anderen Landkreis mag dies anders sein. Da muss man schon ein bisschen drauf achten, wie die Strukturen vor Ort sind.

Herr Ranger, Sie sprachen die Frage an, wie die Kolleginnen und Kollegen der unteren Katastrophenschutzbehörden beschäftigt sind. Die sind gerade deftig beschäftigt. Wir müssen auch einmal in den Blick nehmen, was Sie den Behörden mit dem neuen Gesetz abverlangen. Sie verlangen eine viel, viel dezidiertere Vorbereitung. Wenn man das früher vielleicht so Pi mal Daumen mit einem Verwaltungsmitarbeiter bewältigen konnte, kann man das bei diesem neuen Gesetz nicht mehr machen.

Sie müssen in Ihrer Zuständigkeit haarscharf jede Gefahrenquelle in Ihrem Landkreis betrachten und die mit den Folgen ausdeklinieren. Dafür braucht man den sahopp als „Master of Disaster“ bezeichneten Absolventen des Katastrophenschutzmanagements und der Katastrophenversorgung. Das ist mit dem Personal, das wir derzeit in diesem Bereich haben, nicht darstellbar. Also ja, wir brauchen in dem Bereich wirklich einen Sprung. Diesen Sprung geben Sie mit diesem Gesetz vor. Jetzt müssen wir halt in der Ausstattung in diesem Bereich nachziehen.

Herr Groß: Zuerst zur Bewältigung der AEL: Uns geht es um den automatisierten rechtlichen Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung. Wenn die Alarmerung über die Leitstelle automatisiert ist – ob das jetzt über eine Alarm- und Ausrückeordnung oder über eine klare Definition der AEL geschieht –, dann ist das ja gegeben. Dann haben wir genau diese Situation. Deswegen kann ich dieses Ansinnen nur unterstützen.

Zu den Themen Resilienz der Bevölkerung und Spontanhelfende: Spontanhelfende müssen vor der Katastrophe strukturiert erfasst werden. Das können wir nicht erst dann machen, wenn die Katastrophe eingetreten ist. Vielmehr brauchen wir vorher eine Übersicht über die Fähigkeiten und die Möglichkeiten, die dort abgebildet sind. Wir müssen uns vorher Gedanken machen: Wie können wir Spontanhelfende – wir haben das im Ahrtal gesehen – systematisch zuführen, und wer trägt welche Verantwortung?

Ich stehe klar für eine Professionalisierung dieses Themas. Das ist kein Thema sozusagen der Resilienz eines jeden Einzelnen, wobei man die Bevölkerung sich selbst überlassen sollte. Das ist ein Thema, über das man systematisch nachdenken muss. Wir haben vorhin in Bezug auf die Stärkung der Resilienz und der Katastrophenversorgung die Schulen genannt. Da braucht es finanzielle Rahmenbedingungen, die das ermöglichen, weil die Gesundheitsbildung und die Krisenvorsorge, die wir da leisten, dann auch einen direkten Impact auf die Katastrophe hat.

Abg. Christian Gehring CDU: Ich habe drei Fragen. Herr Dr. Gerhäuser, wenn ich in unser neues Gesetzesvorhaben blicke, dann sehe ich bei den §§ 52 bis 56, wenn es ums Thema Zahlen geht, immer als erste zwei Wörter „das Land“. Ich glaube, wir machen da schon relativ viel, und zwar bei der außergewöhnlichen Einsatzlage. Daher die Frage, was Sie sich darüber hinaus wünschen. – Jetzt mal an alle gerichtet: Ich weiß nicht, ob irgendein Land hier weiter geht als wir. Ich glaube, dass wir mit diesem Gesetz bundesweit die Benchmark sind; das ist meine feste Überzeugung.

Dann eine Frage an Herrn Ritter. Sie haben vorhin gesagt, Sie würden sich wünschen, dass es z. B. bei einem Unglücksgehehen wie im Rems-Murr-Kreis weitere Leistungen des Landes an die Kommunen oder an den Kreis geben sollte. Aber wir haben ja nicht nur dieses Gesetz hier, sondern wir haben auch die VwV „Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen“; dort ist das genau geregelt. Diese VwV, die mit Sicherheit alle paar Jahre angepasst wird, hat z. B. auch bei der Katastrophe im Rems-Murr-Kreis geprägt.

Abschließend eine Frage an Herrn Groß. Ich weiß, es ist ein großes Thema – darüber haben wir schon an anderer Stelle gesprochen –, das Thema Helfergleichstellung. Hier im Katastrophenschutz ist sie ja faktisch erreicht. Sie haben es gerade selbst gesagt, in einer außergewöhnlichen Einsatzlage haben wir quasi eine Helfergleichstellung.

Besonders bemerkenswert und erfreulich finde ich, dass darüber hinaus ein Wunsch aufgegriffen worden ist, der, glaube ich, von allen geäußert worden ist: In § 54 sind pauschale Zuwendungen bei Aus- und Fortbildungen, bei der Schutzausrüstung und bei sonstigen Kosten vorgesehen. Die Regelung ist sehr offen gehalten, sodass man, glaube ich, auch da einiges Gutes tun kann. Wie ist Ihre Einschätzung zum § 54?

Abg. Peter Seimer GRÜNE: Ich hätte noch eine spezielle Nachfrage an Herrn Groß – aber gern auch an jeden anderen, der sie beantworten kann – zu Ihrem Vorschlag, in § 15 Absatz 2 einen Satz 3 einzufügen. Sie haben das Beispiel genannt, dass von der Katastrophenschutzbehörde ein ganzer Zug angefordert wurde – 28 Mann, haben Sie gesagt –, der dann nicht entschädigt wurde. In Absatz 2 Satz 1 lese ich:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Helferinnen und Helfer, die durch eine Katastrophenschutzbehörde zu einer dienstlichen Veranstaltung, insbesondere zu einem Einsatz, einer Übung oder einem sonstigen dienstlichen Termin, herangezogen werden.

Dazu die Nachfrage, warum es Ihres Erachtens einer rechtlichen Ergänzung in Bezug auf die Einsatzlage bedarf. Denn dort wird nicht von einem Katastrophenschutzfall oder einer AEL gesprochen, sondern allgemein von einem Einsatz. So wie ich das lese, wäre der Fall, den Sie gerade geschildert haben, darunter zu subsumieren. Deswegen noch einmal die Nachfrage, warum es aus Ihrer Sicht einer Klarstellung oder einer Ergänzung bedarf.

Abg. Dr. Matthias Miller CDU: Nur eine kurze Nachfrage an Herrn Dr. Gerhäuser. Haben Sie eine grobe Schätzung, wie viel Geld in so einem Posten im Landeshaushalt vorhanden sein müsste, damit es kein Hemmnis gibt, die AEL auszulösen?

Abg. Andrea Schwarz GRÜNE: Eigentlich könnte ich meine Wortmeldung zurückziehen. Ich wollte dasselbe sagen wie Herr Seimer. In der Situation, Herr Groß, die Sie geschildert haben, gilt die Helfergleichstellung mit Freistellung. Das steht unter § 15 Absatz 2 im Gesetz. Wenn eine Katastrophenschutzbehörde alarmiert, unabhängig davon, ob sie eine AEL oder eine Katastrophe ausruft, gilt die Helfergleichstellung.

Herr Dr. Gerhäuser: Herr Gehring, ja, wenn man in die Regelungen zur Kostentragung hineinschaut, steht oftmals das Land drin. Das ist aber auch richtig so, weil es, salopp gesagt, eine Landesaufgabe, eine staatliche Aufgabe und keine Aufgabe der Kommunen oder der Kreise ist. Deswegen wird darin häufig das Land genannt.

Worum geht es uns? Uns geht es darum, dass die Bewältigungskosten jetzt auf die Landkreise abgewälzt werden sollen, anders als es bei der außergewöhnlichen Einsatzlage seit 2020 der Fall war. Dort haben wir jetzt also eine Änderung. Die Begründung für die Änderung können wir nicht nachvollziehen. Denn es handelt sich nicht um eine Harmonisierung, wie es teilweise in dem Gesetzentwurf dargelegt wird, sondern es ist das Abwälzen einer Blackbox, einer nicht nachvollziehbaren Kostenhöhe.

Das wäre dann auch schon die Antwort auf die Frage von Herrn Miller. Wir wissen nicht, auch nicht in einer groben Schätzung, wie groß dieser Betrag für die Bewältigung sein wird und wie groß der Posten für die AEL-Bewältigungskosten sein müsste, der in den Landeshaushalt einzustellen wäre. Das Innenministerium sagt, sie sind gering. Unser Problem ist, wir wissen es nicht. Deswegen können wir möglicherweise – ich komme auf dieses Thema zurück – die Folgen des Ausrufens einer AEL nicht einschätzen.

Wenn ich mir anschau, welch einen Umfang wir bei dem Gesetzentwurf 2020 und bei der Einführung der AEL angenommen haben – da war das auch nicht so richtig ausführlich –, so gingen wir damals von 44 Fällen der AEL in Baden-Württemberg aus. Ich habe das jetzt noch einmal erheben lassen. Wir hatten bis jetzt bei den Landkreisen 25 Fälle der AEL. Also, so hoch können die Kosten vielleicht nicht sein. Ich weiß es aber nicht. Zur Kostenstruktur: Es ist dann schon die Frage, warum das Land die Kosten auf die unteren Katastrophenschutzbehörden abdrücken will.

Herr Ritter: Ich kann das voll und ganz unterstreichen, was Herr Dr. Gerhäuser geschildert hat. Herr Gehring, Sie haben auf die sogenannte Hochwasserrichtlinie hingewiesen; so umschreibe ich sie jetzt einmal. Wenn man sich anschaut, wo hat man denn Kostentragungsregelungen zur AEL oder auch zur Katastrophe? Natürlich erst einmal im Katastrophenschutzgesetz. In der Tat, auch die Hochwasserrichtlinie kann greifen. Dann gibt es zusätzlich in der Landkreisordnung eine Regelung zur Erstattung in bestimmten Fällen ab 50 000 €, eine Regelung, wo keiner so genau weiß, was sich dahinter verbirgt. Bei den kreisfreien Städten kommt hinzu, die müssten sie auch noch analog anwenden. Das ist in einigen Bereichen anerkannt. Also, wenn etwa die Afrikanische Schweinepest ausbrechen würde, dann würde man diese Bestimmung aus der Landkreisordnung entsprechend anwenden. So hat es uns zumindest das MLR einmal zugesichert.

Man hat also unterschiedliche Kostenerstattungsregelungen. Für uns stellt sich schon die Frage, was sich dahinter konkret verbirgt. Wir können es schlicht und ergreifend nicht so ganz sagen. Dann stellt sich natürlich schon die Frage: Wenn wir nicht so genau wissen, welche Kosten da hängen bleiben, schaffen wir am Ende nicht doch die Gefahr, dass es Einzelne lähmt, die Katastrophe oder die AEL auszurufen?

Es ist natürlich richtig, im Ausgangspunkt erledigen die Katastrophenschutzbehörden Weisungsaufgaben, egal ob sie in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft stehen. Aber es hilft auch wenig, nach der Katastrophe, nach der AEL zu sagen: Hättet ihr es mal festgestellt, das wäre besser gewesen. Also, es bringt in diesem Fall nichts, wenn man nachträglich sagt: Das hättet ihr mal machen können. Ich glaube, wir dürfen hier kein Risiko eingehen, dass jemand sagt, ich kann die Kosten nicht überblicken, also bin ich hier sehr zurückhaltend.

Deswegen meinen wir, man müsste sich diese unterschiedlichen Kostentragungsregelungen genau anschauen und fragen: Wo liegt die Kostentragung denn jetzt genau? Was übernimmt das Land und was nicht? Das ist im Katastrophenschutzgesetz nicht abschließend geregelt; vielmehr spielen andere Regelungen, u. a. die von Ihnen genannte Hochwasserrichtlinie, mit hinein.

Herr Groß: Aus dem gerade Beschriebenen lässt sich auch ableiten, dass eine außergewöhnliche Einsatzlage nun mal ausgerufen werden muss. Das ist sozusagen kein automatisierter Vorgang. Das ist auch der Grund, weswegen die untere Katastrophenschutzbehörde alarmiert, es aber, wenn die AEL in diesem Fall nicht ausgerufen wird, keinen Anspruch der Helfenden gibt. Das ist die Realität; das ist eben kein automatisierter Prozess. Solange das so ist, werden wir das auch nicht

beheben können, auch nicht durch den § 15 Absatz 2. Auf dieser Grundlage haben wir den Satz 3 vorgeschlagen, der den Anspruch des Helfenden definiert in dem Moment, wo die untere UKB alarmiert.

Wir haben ja auch gerade gehört, dass Kostenstrukturen mit einem möglichen Ausrufen der AEL in Zusammenhang gebracht werden. Das zeigt relativ klar, dass es keinen automatisierten Vorgang gibt, sondern dass es nach wie vor im Ermessen der UKB liegt, die AEL auszurufen. Wenn sogar die Gefahr besteht, wie hier gerade skizziert wurde, dass Bewältigungskosten zusätzlich erhoben werden, kann dies Auswirkungen auf die Entscheidung der unteren Katastrophenschutzbehörde haben, die AEL auszurufen oder nicht. Dann gibt es keinen automatisierten Prozess, und es gibt auch keinen Anspruch der Helfenden.

Zum zweiten Thema, Ausbildungspauschalen – Herr Gehring, Sie hatten das angeprochen –: Das ist ein sehr guter Schritt, den wir als Hilfsorganisation begrüßen. Sie kennen aber auch unsere Forderung nach einer Vollfinanzierung im Bevölkerungsschutz. Wir übernehmen da staatliche Aufgaben. Die Herausforderungen, die wir täglich erleben, werden in den nächsten Jahren noch zunehmen. Deswegen ist eine zentrale Forderung von uns nach wie vor, dass Bevölkerungsschutz voll finanziert werden muss. Nichtsdestotrotz sehen wir natürlich diese positiven Elemente in dem Gesetzentwurf.

Vorsitzender Ulli Hockenberger: Herr Krüger, wenn Sie unter dem Eindruck des Gesprochenen Stellung nehmen möchten, haben Sie jetzt die Gelegenheit dazu.

Herr Dr. Krüger: Ich würde gern auf die Frage von Frau Schwarz zu den Spontanhelfenden zurückkommen. Ob die jetzt besser sind, kann man pauschal nicht sagen. Ich glaube, wir haben häufig ein falsches Bild von Spontanhelfenden, wenn wir davon ausgehen, dass es sich um Menschen handelt, die ohne jegliche Ausbildung, ohne jedes Können einfach irgendwo erscheinen und dann organisiert werden müssen.

Im Ahrtal haben wir etwas anderes gesehen. Da waren Bauunternehmen die Ersten, die mit Baggern vor Ort waren, die angefangen haben, Straßen freizuräumen, die angefangen haben, Infrastruktur wiederherzustellen, die einfach vor Ort aktiv waren. Wir haben gesehen, dass Logistikunternehmen aktiv waren. Wir haben gesehen, dass Menschen aus den unterschiedlichen Professionen sich einfach eingebracht haben. Die bringen ein unfassbares Potenzial mit, das wir momentan überhaupt nicht heben und bergen.

Das Mittel der Vorregistrierung wird international schon angewendet. Beispielsweise in den Niederlanden gibt es das Ready2Help-System. Da können sich Leute registrieren lassen. Das hilft natürlich ein Stück weit zu wissen, was habe ich denn eigentlich für Expertinnen und Experten vor Ort? Andererseits verhindert das nicht, dass sich Menschen nicht registrieren lassen und trotzdem auftauchen. Das heißt, das ist ein unterstützendes, aber kein hinreichendes Mittel, um Spontanhelfende zu organisieren.

Was, glaube ich, unerlässlich ist, ist, dass dieses Thema in die Führungslehre aufgenommen wird. Wir sind in vielen Organisationen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa so weit, dass wir sagen, wir müssen damit umgehen, wir müssen Spontanhelfende als Einsatzeinheit führen können und hier aktiver werden.

Ich glaube, die Schulung der Bevölkerung ist nur ein Teil und wahrscheinlich hier der kleinere. Katastrophen sind erst einmal lokal und müssen lokal geregelt werden. Das heißt aber, dass wir eher für Interoperabilität als für Zentralität sorgen sollten. Ich habe das ein-, zweimal bei den Fragen in den Zwischentönen herausgehört. Ich glaube, da ist Interoperabilität wirklich das Stärkere.

Gleichzeitig darf es natürlich keinerlei Hemmungen auf der kommunalen Ebene geben, die notwendige Lage auszurufen, weil sich das kaskadierend auf die Strukturen auswirkt. So etwas sollte sichergestellt sein.

Noch einmal vielleicht auch ganz klar zum Thema „Resilienz der Gesellschaft“. Ich bin wie Herr Ritter und Herr Gerhäuser der Meinung, das braucht es nicht

in einem Katastrophenschutzgesetz. Das Landeskatastrophenschutzgesetz wirkt komplementär zur Resilienz der Bevölkerung. In der idealen Welt, in der Bevölkerung unendlich resilient wäre, bräuchten wir keinen Landeskatastrophenschutz, weil sich die Bevölkerung einfach selbst hilft.

Das heißt, wir müssen dafür sorgen, dass Mittel dort zur Verfügung stehen, wo sich die Bevölkerung eben nicht mehr helfen kann. Trotzdem muss man von der Bevölkerung als Blaupause ausgehen. Ich glaube, das kann das Gesetz mit dieser prominenten Position der Bevölkerung in § 1 ganz gut.

Vorsitzender Ulli Hockenberger: Ich sehe im Moment keine weiteren Fragen. Dann darf ich mich bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie da waren und das Thema von allen Seiten beleuchtet haben. Ich schließe die öffentliche Anhörung. Wir unterbrechen kurz, weil wir dann nicht öffentlich weitermachen.

Malteser Hilfsdienst e. V. Baden-Württemberg
Der Landesbeauftragte



Stellungnahme zur:
45. Sitzung des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Landtag BW, 19.11.2025 – Anhörung (öff. Teil) | LKatSG

Stellungnahme:
Malteser Baden-Württemberg
Edmund Baur, Landesbeauftragter

Zur:

45. Sitzung
des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen
des 17. Landtags von Baden-Württemberg
19.11.2025

TOP 2:

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über den
Katastrophenschutz
(Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)

Drucksache (GE): 17/9479 vom 23.09.2025

01. Einleitung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses, meine sehr verehrten Damen und Herren,

„*Aus der Geschichte lernen*“ – dieser Satz von Otto von Habsburg, anlässlich einer Begegnung mit ihm vor 20 Jahren in Tutzing, kommt mir immer dann wieder in Situationen wie jetzt beim Entwurf des LKatSG in Erinnerung.

Die Parallele hierzu sehe ich in der Situation Anfang der 1950iger Jahre, als wir in Deutschland und sicher darüber hinaus Angst vor einem dritten Weltkrieg hatten.

Dies wurde damals auch von Konrad Adenauer erkannt. Er sah, wie wichtig die Verbindung zwischen ziviler und militärischer Verteidigung ist. Seine Initiative führte dann zur Gründung von Hilfsorganisationen wie Johanniter-Unfall-Hilfe 1952 und Malteser Hilfsdienst 1953 als Organisationen des Bevölkerungsschutzes und weiter zur Gründung der Bundeswehr 1955.

Der Blick zu damals hält uns den Spiegel für das Heute vor. Die geopolitische Lage und Naturkatastrophen mahnen uns, im Katastrophen- wie auch im Zivilschutz vorbereitet zu sein.

Deswegen begrüßen wir die Gesetzesinitiative zum LKatSG ausdrücklich.

02. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

02.1 AEL

Bei einigen Punkten sind aus unserer Sicht Präzisierungen erforderlich, so bei der Definition einer AEL. Es bedarf hier keiner „generell-abstrakten“ Formulierung – wie in der Bewertung der Anhörungsrückläufe ausgeführt – sondern eines Kriterienkatalogs als Richtschnur und Orientierung für bestimmte Einsatzlagen – auch mit Blick auf die Abgrenzung zur „untergesetzlichen Anstrengung“.

02.1 Helpergleichstellung: Personal

Bei der Gleichstellung der Helfer ist eine Harmonisierung und Angleichung der Regelungen und Vorgaben im LKatSG, FwG und RDG vorzunehmen.

Die derzeitige Ausarbeitung mit den Beteiligten ist daher zu befürworten.

In diesen Zusammenhang sollte auch die Einbindung der Schnell-Einsatz-Gruppen (SEGen) sowie deren genauere Zuordnung bei der Alarmierung zwischen KatS und RD gehören.
Eine vollständige Transparenz der Beratungen ist herzustellen.

02.3 Helpergleichstellung: Unterbringung, Material & Fahrzeuge

Die Erhöhung der Finanzmittel ist zu begrüßen und wertzuschätzen.

Ziel der Beratungen im Landesbeirat sollte sein, dass die Finanzmittel bedarfsgerecht über Investitionen und nicht über von Haushaltssmitteln abhängigen Pauschalen ausgeschüttet werden – wohlwissend, dass dies in jeglicher Hinsicht ein Kraftakt ist.

Angelehnt werden könnte eine solche Vorgehensweise an die Regelungen des Rettungsdienstes. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten für den Katastrophenschutz.

03. Fazit

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der Gesetzesentwurf ist ein großer Fortschritt, zeigt von Verantwortungsbewusstsein für die Sicherheit sowie den Schutz der Bevölkerung und schafft Vertrauen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass der Schutz der Bevölkerung jedoch nicht an die Haushaltslage gekoppelt wird – trotz aller zu befürwortender Mittelerhöhungen. Mit Blick auf eine dafür abgesicherte Finanzierung sollten wir offen über die Möglichkeit einer Bevölkerungsschutzabgabe sprechen und dies als alternative Finanzierungsmethode in Betracht ziehen.

Gleichzeitig sollten die Organisationen des Katastrophenschutzes befähigt werden, noch stärker als bisher im Bereich der Sensibilisierung der Bevölkerung wirken zu können, um damit die Bereitschaft zum Eigenschutz zu stärken und so die Widerstandsfähigkeit zu fördern.

Auch gilt es, die Mitwirkung und Eigenverantwortung herauszustellen, sei es nun finanzieller Art oder zeitlichen Engagements, was dann zur Wertschätzung und Anerkennung der im Bevölkerungsschutz Tätigen beiträgt.

Dafür – sowie auch mit dem Blick auf den O-Plan Deutschland – brauchen Hilfsorganisationen und deren Einsatzkräfte eine klare, der aktuellen Situation angepasste Perspektive und Planungssicherheit, um ihren Dienst weiter leisten zu können. (Wir jedenfalls machen es gerne.)

DRK-Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Badisches Rotes Kreuz e.V.



10 Forderungen für einen zukunftsfähigen
Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg

Grundlagenpapier zum Bevölkerungsschutz der Zukunft



www.drk-baden-wuerttemberg.de
www.drk-baden.de

Vorwort

Das vorliegende Grundlagenpapier der beiden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes in Baden-Württemberg liefert einen elementaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bevölkerungsschutz im Bereich der Hilfsorganisationen.

Die dargestellten Positionen basieren auf den Erfahrungswerten, welche das DRK als größte Hilfsorganisation in Baden-Württemberg im Bereich Bevölkerungsschutz besitzt und unterstreichen den Willen des DRK, aktiv an notwendigen grundlegenden Optimierungen im Bevölkerungsschutz mitzuwirken.

Das DRK ist im Bevölkerungsschutz auch weiterhin gerne ein leistungsstarker und verlässlicher Partner an der Seite des Landes – nicht nur im Einsatz, sondern auch bei der Planung und stetigen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg.

Das DRK in Baden-Württemberg baut derzeit parallel seine organisationseigenen Vorhaltungen im Bevölkerungsschutz aus und sieht Bedarf an strukturellen Anpassungen im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge im Landeskatastrophenschutz, aber auch an den rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die tagtäglich für unsere Bevölkerung bereitstehen.

Das nachfolgende Grundlagenpapier bezieht sich auf das Landeskatastrophenschutzgesetz in seiner Fassung aus 1999 und nicht den derzeit vorliegenden Entwurf einer Neufassung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das DRK als Grundpfeiler des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg	5
Die Grundlagen des Bevölkerungsschutzes	6
Zeitenwende – Bevölkerungsschutz neu denken!	7
Rechtliche Verankerung von Helfergleichstellung und Helperfreistellung	7
Bürokratie abbauen	8
Stetige Weiterentwicklung und Optimierung im Bevölkerungsschutz	9
Kontinuierliche bedarfsgerechte Steigerung der Haushaltsmittel	10
Bevorratung ausbauen	10
Fahrzeuge des Zivilschutzes nicht doppelt verplanen	11
Keine überalterten Fahrzeuge im Bevölkerungsschutz	11
Betreuungs- und Verpflegungsdienst deutlich stärken	12
Führung im weißen Katastrophenschutz rechtssicher verbessern	12
Bevölkerungsschutzeinheiten zeitgemäß und schlagkräftig aufstellen	13
Mehr Flexibilität im Bevölkerungsschutz	15
Resultierende Gesamtleistungsfähigkeit	17
Impressum	18

Das DRK als Grundpfeiler des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg

Mit über 40.000 ehrenamtlichen Einsatzkräften bildet das DRK einen elementaren Bestandteil des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg.

Das DRK in Baden-Württemberg betreibt für den Katastrophenschutz des Landes 93 der 121 Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung komplett eigenständig, weitere 21 in Kooperationen mit anderen Hilfsorganisationen. Damit ist das DRK an 95% der Einsatzeinheiten beteiligt. Deutlich über 6.000 Einsatzkräfte sind damit in den behördlichen Katastrophenschutzstrukturen ehrenamtlich eingebunden.

Neben der Mitwirkung in den behördlichen Strukturen des Bevölkerungsschutzes unterhält das DRK eine Vielzahl von eigenen materiellen und personellen Ressourcen, die bei Katastrophen und Großschadenslagen zum Schutz der Bevölkerung zum Einsatz kommen, aber auch in der alltäglichen örtlichen Gefahrenabwehr in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Mit 49 Kreisverbänden und über 840 Ortsvereinen sind die Gliederungen des DRK in der Fläche im ganzen Land mit seinem komplexen Hilfeleistungssystem vertreten.

Der Klimawandel, asymmetrische Bedrohungslagen, technischer Fortschritt, hohe Mobilität und eine fortschreitende Globalisierung werden den Bevölkerungsschutz in Zukunft vor gewaltigen Herausforderungen stellen.

Die Krisen und Katastrophen der vergangenen Jahre wie auch die aktuelle, sich ändernde Sicherheitslage in Europa, zeigen deutlich, dass sich der Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg resilenter und durchhaltefähiger aufstellen muss. Grundlegend ist hierfür neben einer voluminösen Finanzierung auch eine Überarbeitung bestehender Einsatzformationen des Katastrophenschutzes und weiterer Konzepte mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, flexiblen und zukunftsorientierten Ausrichtung.

Der Bevölkerungsschutz darf nicht als starres bürokratisches Konstrukt stagnieren, sondern muss vielmehr als ein flexibles gesamtheitliches Element der Gesellschaft verstanden werden – ein stetiger Lernprozess, dessen Ergebnisse es immer wieder auf den Prüfstand zu stellen gilt.

Zahlen & Daten

Das DRK als elementarer Bestandteil des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg

BEHÖRDLICHER BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

95 %

Mit über 6.000 Einsatzkräften ist das DRK in Baden-Württemberg am weißen Bevölkerungsschutz beteiligt.



ÜBER DEN BEHÖRDLICHEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ HINAUS

Mehr als 35.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte engagieren sich auch außerhalb der behördlichen Strukturen im Bevölkerungsschutz.



ERFAHRUNG

Über 1.500 Einsatzkräfte waren 2021 im Einsatz bei der Hochwasserkatastrophe im Ahratal. Auch im Jahr 2024 waren hunderte Einsatzkräfte des DRK in die Hochwassereignisse in Baden-Württemberg eingebunden.



RESSOURCEN UND KOMPETENZ

49 Kreisverbände

Die DRK-Kreisverbände ergänzen den behördlichen Bevölkerungsschutz mit organisationseigenen Ressourcen.



Die Grundlagen des Bevölkerungsschutzes

Der Bevölkerungsschutz in Deutschland umfasst den Zivil- und Katastrophenschutz. Während der Zivilschutz (Verteidigungsfall; ZSKG¹) in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist die Umsetzung für einen Aufbau und die Unterhaltung des Katastrophenschutzes Aufgabe der jeweiligen Bundesländer. In Baden-Württemberg bildet das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG BW) die Grundlage des behördlichen Katastrophenschutzes. In der Fassung vom 22. November 1999 regelt es die Aufgaben der Behörden, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger bei der Abwehr von Katastrophen und der Bewältigung ihrer Folgen. In den letzten Jahren haben einige Anpassungen stattgefunden, wie etwa eine ergänzende Regelung zur Bewältigung von Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle. Aktuell befindet sich das LKatSG Baden-Württemberg in der Novellierung.

Die zugehörige Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst (VwV KatSD) in der Version 2019 regelt den Aufbau des Katastrophenschutzdienstes (Einsatzeinheiten) und besteht in Bezug auf den strukturellen Aufbau aus der Zeit des Erlasses im Jahr 1999.

Die 121 Einsatzeinheiten Sanität & Betreuung des Landeskatastrophenschutzes sind über das Land auf einzelne Standorte verteilt und werden durch die Hilfsorganisationen personell besetzt und materiell unterhalten. Diese Einheiten werden zu 100% durch das Ehrenamt getragen. Die immer anspruchsvoller werdenden Aus- und Fortbildungen für den Bevölkerungsschutz werden derzeit rein ehrenamtlich erbracht.

Zur Aufrechterhaltung eines schlagkräftigen Bevölkerungsschutzes ist ein wertschätzender Umgang mit den ehrenamtlichen Einsatzkräften unerlässlich. Wertschätzung erreicht man für diese Einsatzkräfte nicht durch eine Ehrenamtskarte, sondern in erster Linie durch unmissverständliche und gleichberechtigte Rechtsicherheit der Helferrechte im Einsatz, durch moderne Fahrzeuge, Ausrüstung und durch eine unbürokratische Unterstützungshaltung der Katastrophenschutzbehörden. Weitere Formen der Wertschätzung durch steuerliche Vorteile oder ein Bonussystem zur Rentenanrechnung sollten zusätzlich angedacht werden.

Die Einsatzeinheiten sind als multifunktionale Einheiten konzipiert, welche Menschen betreuen sowie medizinisch versorgen und transportieren sollen. In den letzten Jahren ist jedoch deutlich geworden, dass es zeitgemäßer Konzepte bedarf, um die vorhandenen Ressourcen im Zusammenwirken bei größeren Einsätzen schneller und zielgerichtet zu bündeln und in den Einsatz bringen zu können.

Die Einsatzeinheiten sind gesamtheitlich weder bei der Hochwasserkatastrophe im Ahratal zum Einsatz gekommen noch rund um die Hochwasser- und Starkregenereignisse der jüngeren Vergangenheit. Es zeigte sich vielmehr, dass die in den 90er-Jahren konzipierten Einheiten ihre Stärke in den flexibler einsetzbaren fachlichen Einzelmodulen haben.

Trotz der Etablierung der Einsatzeinheiten vor rund 30 Jahren sind diese staatlichen Strukturen bis heute nicht zu 100% von Landeseite ausgestattet worden, was einen erheblichen Einfluss auf die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten hat.

Strukturierung der Einsatzeinheit Sanität und Betreuung gemäß der VwV KatSD

	Führung Einsatzeinheit	Sanität	Patienten- Transport	Betreuung	Technik und Sicherheit	
Technische Ausstattung	MTW	GW San BW oder GW San Bund	KTW B	GW Bt 1, GW Bt 2 oder GW Bt Bund	OPTIONAL Fahrzeug Technik und Sicherheit	7 Fahrzeuge mit Option Fahrzeug Technik und Sicherheit: 8 Fahrzeuge
		MTW	KTW B	MTW		
Personelle Besetzung	2/0/3/5	1/1/8/10	-/-/4/4	-/1/8/9	-/1/3/4	3/4/21/28 mit Option: 3/5/24/32
Qualifikation	1 Zugführer, 1 stell- vertretender Zug- führer, 2 Führungs- assistenten 1 Kraftfahrer	1 Gruppenführer 2 Kraftfahrer 6 sanitäts- dienstliche Helfer 1 Arzt	2 Kraftfahrer 2 sanitäts- dienstliche Helfer	1 Gruppenführer 2 Kraftfahrer 6 betreuungs- dienstliche Helfer	1 Gruppenführer 3 Helfer technischer Dienst	
Bemerkungen				Jedes Modul Betreuung verfügt über eine Verpfle- gungsmöglichkeit mit gegebenenfalls zusätzlichem Personal.	Technik und Sicherheit kann als eigenes Modul oder durch Integration in die Module Sanität und Betreuung realisiert werden.	

¹ Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) in der Fassung von 1997, zuletzt geändert 2020. Das ZSKG regelt neben der zivilen Verteidigung z.B. auch die Möglichkeit einer ergänzenden Ausstattung und Nutzung für den Katastrophenschutz. So werden Einsatzeinheiten in vielen Bundesländern durch Fahrzeuge und Material durch den Bund (Zivilschutz) ergänzt.

Zeitenwende – Bevölkerungsschutz neu denken!

Wir leben in Zeiten des Umbruchs – vor Jahren hätte niemand mit einem militärischen Konflikt in Europa gerechnet. Diese Lageänderung darf den Fokus aber nicht nur auf die militärische Verteidigung richten. Im gleichen Zug ist es notwendig, die zivile Infrastruktur des Bevölkerungsschutzes in Deutschland an den erweiterten Aufgabenfeldern im Sinne einer Gesamtverteidigung auszurichten. Denn die Vorhaltungen des Katastrophenschutzes werden für den Zivilschutz herangezogen, genauso wie die Vorhaltungen des Zivilschutzes im Katastrophenschutz genutzt werden.

Spätestens seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal oder der Corona-Krise ist unstrittig, dass insbesondere der weiße Bevölkerungsschutz nicht nur dringend benötigt wird, sondern auch zeitgemäß und zukunftsfähig aufgestellt werden muss.

Unsere bisherigen Strukturen im Landeskatastrophenschutz, basierend auf den Einsatzeinheiten Sanität und Betreuung, können derzeit in der alltäglichen Gefahrenabwehr bei Einsätzen mit überschaubarem Ausmaß und begrenzter Einsatzdauer teilweise wirksam eingesetzt werden. Für Katastrophen und Krisen wie Hochwasser, Energiemangellagen, Pandemien und nicht zuletzt für die häufiger werdenden Extremwetterereignisse haben sie sich jedoch als nur begrenzt leistungsfähig gezeigt.

Die heutigen Anforderungen verlangen nach einem resilienten Bevölkerungsschutz, der in der Lage sein muss, nicht nur kurzfristig in den ersten Stunden helfen zu können, sondern der autark und mehrtagig durchhaltefähig auf allen Ebenen agieren können muss. Ein „weiter so“ auf Basis von Konzepten und Ausstattungsvorgaben aus dem letzten Jahrtausend kann es nicht mehr geben.

Das DRK macht sich deshalb bereits seit dem Jahr 2021 für den Ausbau und die Weiterentwicklung des ehrenamtlich getragenen Bevölkerungsschutz auf der Grundlage von schlagkräftigen und resilient aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten in Baden-Württemberg stark.

**Wir benötigen
einen resilienten und
durchhaltefähigen
Bevölkerungsschutz
in Baden-Württemberg**



Rechtliche Verankerung von Helfergleichstellung und Helperfreistellung

Einsatzformationen der Hilfsorganisationen und (Teil-) Einheiten des Bevölkerungsschutzes werden im Rahmen der alltäglichen örtlichen Gefahrenabwehr um ein Vielfaches häufiger eingesetzt als bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Einsatzlagen (AEL). Sie werden meist durch den Rettungsdienst, die Feuerwehr oder die Polizei (Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörden) zur Unterstützung herangezogen. Diese Einsätze sind elementar wichtig zur Sicherung der Einsatzfähigkeit und der Motivation der Einsatzkräfte, da die Abläufe regelmäßig unter realen Einsatzbedingungen erprobt und die Zusammenarbeit mit den anderen BOS vertieft werden können. Bei diesen Einsätzen existieren aktuell, außer unter den engen und in den Leistungen eingeschränkten Voraussetzungen nach § 30 Feuerwehrgesetz (FwG BW), keine Regelungen zur gesetzlichen Freistellung von der Arbeits-/Dienstpflicht.

**Das Ehrenamt ist das
Fundament im
Bevölkerungsschutz.**



**Unsere Einsatzkräfte
müssen die gleichen
Rechte und Pflichten
haben wie Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr.**

**Nur so kann das
Ehrenamt gestärkt und
unsere Arbeit erfolgreich
weitergeführt werden.**

Einsatzkräfte müssen für Einsätze freigestellt werden können, ebenso wie für Aus- und Fortbildung. Nach aktuellem Sachstand müssen die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen im Einsatzfall ihre Arbeitgeber um eine Freistellung/Arbeitsbefreiung bitten und für Einsätze und Übungen überwiegend Überstunden und Urlaub nehmen. Gerade die sich ändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt verlangen klare und verbindliche Strukturen bei der Freistellung zu Beginn eines Einsatzes und ein klares Bekenntnis der Politik zum Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.

Die Regelungen im Katastrophenschutzgesetz zu den Helferrechten (§§ 13 ff. LKatSG BW) sind im Vergleich zu den Rechten der Feuerwehreinsatzkräfte unterschiedlich ausgestaltet und nicht für niederschwellige Einsätze außerhalb von Katastrophen und außergewöhnlichen Einsatzlagen ausgelegt². Die Einsätze, die durch eine künftige Neuregelung umfasst werden sollen, ergeben sich aus örtlichen Alarm- und Ausrückeordnungen, die zwischen den anfordernden BOS abzustimmen sind. Der Umfang der Leistungen kann sich hierbei neben den gesetzlichen Regelungen in den §§ 15 – 17 FwG BW an der Feuerwehr-Entschädigungssatzung 2019/Muster des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg orientieren.

Diese Forderung der rechtlichen Gleichstellung aller Einsatzkräfte ist auch Ergebnis-Erkenntnis der Enquetekommission des Landtags zur „Krisenfeste Gesellschaft“ (siehe Kapitel 4.2.2)³.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Schaffung klarer und einheitlicher gesetzlicher Voraussetzungen für die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen zur Freistellung von der Arbeits-/Dienstpflicht sowie Gewährung von Verdienstausfall oder anderer pauschaler Entschädigungsleistungen (analog zu den Einsatzkräften der Feuerwehr). Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes müssen, unabhängig der Uniformfarbe, rechtlich auf Augenhöhe stehen.
2. Bereitstellung einheitlicher und verbindlicher Informationen für Arbeitgeber/Dienstherren hinsichtlich Freistellung und Lohnfortzahlung.

Bürokratie abbauen

Gesetze und Verordnungen müssen in Zukunft stärker unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität für Ehrenamtsorganisationen und hierbei insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und Privatleben der Einsatzkräfte betrachtet werden. Es darf nicht sein, dass die Einsatzkräfte, die durch dieses Ehrenamt ohnehin bereits in hohem Maße belastet sind, zusätzlich von behördlicher Bürokratie und Überregulierung strapaziert und letztlich demotiviert werden. Selbes gilt für deren ehrenamtsfreundlichen Arbeitgeber.

Dort, wo beispielsweise im Zuge der Abrechnung von Leistungen Formulare und Verwaltungsakte notwendig sind, sollen passenderweise Pauschalen genutzt werden, um eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung sicherstellen zu können. Anstatt Papierformularen müssen außerdem künftig digitalisierte und deutlich vereinfachte Antragstellungen und Eingabemöglichkeiten verfügbar gemacht werden. Wiederkehrende Abfragen, Erhebungen, Nachweissforderungen uvm. müssen auf ihre Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit geprüft werden, um die Verwaltungen der durch Spendengelder finanzierten Kreis- und Landesverbände der Hilfsorganisationen zu entlasten.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Sicherstellung, dass für die Behörden im Umgang mit Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und Privatleben handlungsleitend sind.
2. Konsequenter Abbau von Bürokratie. Dort wo Bürokratie unvermeidbar ist, muss sie maximal vereinfacht und digitalisiert werden. Überregulierungen und überflüssige bürokratische Abläufe müssen konsequent vermieden werden.
3. Einführung von Pauschalen zur vereinfachten Bearbeitung von Abrechnungen.

2 Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 die sog. Außergewöhnliche Einsatzlage eingeführt. Die AEL ist ein Ereignis, das nicht die Voraussetzungen zur Feststellung des Katastrophenfalles erfüllt, aber gleichwohl über Ereignissen des Regelbetriebs nach FwG oder RDG, gegebenenfalls auch nach Polizeigesetz, bzw. außerhalb der Anwendungsbereiche dieser Gesetze liegt. 3 Abschlussbericht der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ des Landtags Baden-Württemberg finden Sie hier: landtag-bw.de/resource/blob/266770/2b717c491890cd8c4279f617d24d806f/17_7000_D.pdf

Stetige Weiterentwicklung und Optimierung im Bevölkerungsschutz

Das DRK macht sich für eine zukunftsweisende Weiterentwicklung der Gefahrenabwehrplanung in Baden-Württemberg stark. Dass dies dringend notwendig ist, ist ebenfalls ein klares Ergebnis der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ des Landtags. Zentrale Leistungen der Einsatzformationen des Bevölkerungsschutzes müssen klar definiert werden, zum Beispiel für Einsatzlagen wie einen Massenanfall von Verletzten oder größere Betreuungslagen. Beispielsweise:

- Anzahl der zeitgleich medizinisch zu versorgenden und qualifiziert zu transportierenden Personen
- Anzahl der zeitgleich zu betreuenden, verpflegenden und unterzubringenden Personen
- Mindestzeitraum der Autarkie und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes

Die Festlegung der Leistungsfähigkeit von Einsatzformationen ermöglicht eine gewissenhafte Gefahrenabwehrplanung mit einem verlässlichen landesweiten Fähigkeitsmanagement.

Die frühzeitige Einbindung der im Bevölkerungsschutz operativ tätigen Hilfsorganisationen bei der Weiterentwicklung zentraler Aspekte des Bevölkerungsschutzes ist eine wichtige Grundlage zur erfolgreichen Krisen- und Katastrophenbewältigung. Das DRK in Baden-Württemberg sieht sich hierbei als kompetenter und leistungsstarker Partner des Landes auf Augenhöhe, das seine Expertise und Erfahrung einbringen möchte. Die Schaffung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums und einer operativen Einsatzzentrale können unter der Einbindung von Vertretern aus relevanten Ministerien und Behörden, Landkreis- und Gemeindetag sowie der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg gemeinsam vorantreiben.

Die Ziele dieses Kompetenzzentrums sollten insbesondere sein:

- Schaffung ganzheitlicher Strategien zur Krisenbewältigung
- Beratung zur Beschaffung und Ausstattung von Fahrzeugen und Material des Katastrophenschutzes
- Sichtbare Umsetzung eines integrierten Risiko- und Krisenmanagements
- Vernetzte Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz z.B. Etablierung eines landesweiten Cloudsystems und eines Messengerservices
- Bedarfsoorientierte Fortentwicklung der Strukturen des Bevölkerungsschutzes
- Abstimmung gemeinsamer Führungsstrukturen

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Etablierung eines stetigen Prozesses der Reflexion und Optimierung für den Bevölkerungsschutz unter verlässlicher Einbindung der im Bevölkerungsschutz operativ tätigen Hilfsorganisationen.
2. Gründung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums mit einer operativen Einsatzzentrale zusammen mit den Hilfsorganisationen unter Berücksichtigung des Umfangs derer Aufgabenwahrnehmung.
3. Bildung von fachbezogenen Expertengruppen aus dem Landesbeirat Katastrophenschutz heraus. Diese Expertengruppen bringen sich aktiv ein, um die Behörden bei der Erstellung von Konzepten, Beschaffungsmaßnahmen, Einsatzplanungen, etc. zu unterstützen.
4. Stärkung der direkten Kommunikationsstrukturen zwischen Hilfsorganisationen und Behörden sowie Anbindung der Einsatzstäbe der Hilfsorganisationen an die Elektronische Lagedarstellung des Landes (ELD-BS).
5. Definition klarer Leistungsanforderungen für den weißen Bevölkerungsschutz unter verlässlicher Einbindung der im Bevölkerungsschutz operativ tätigen Hilfsorganisationen. Hieraus Ableitung eines einheitlichen Fähigkeitsmanagements sowie zeitgemäßer Planungsgrößen für die Aufstellung von Einsatzformationen.

Kontinuierliche bedarfsgerechte Steigerung der Haushaltssmittel

Das DRK fordert eine bedarfsgerechte Finanzierung und somit eine kontinuierliche Steigerung der Mittel im Landshaushalt für eine zukunftsweise Ausstattung des Bevölkerungsschutzes. Der Landshaushalt muss sicherstellen, dass Fahrzeuge stetig ersetzt werden können, auch nach ungeplanten Ausfällen. Notwendig sind entsprechende Rahmenvereinbarungen und eine konstante Nachbeschaffung.

Die in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienste (VwV KatSD) festgelegten Strukturen und Fahrzeuge sind durch das Land Baden-Württemberg auskömmlich zu finanzieren – nicht nur bei der Anschaffung, sondern zwingend auch beim immer aufwendigeren Unterhalt und der resilienten Unterbringung.

Das DRK stellt im Gegenzug einen großen Anteil an organisationseigenen Strukturen und Ressourcen für den Einsatzfall bereit – sowohl in der alltäglichen örtlichen Gefahrenabwehr als auch zur zusätzlichen Stärkung der Bevölkerungsschutzeinheiten für größere Schadensereignisse. Die jüngsten Großeinsätze, wie beispielsweise bei den Hochwassereignissen in Baden-Württemberg und Bayern im Jahr 2024, haben eindrücklich gezeigt, wie leistungsfähig und notwendig insbesondere diese zusätzlichen organisationseigenen Strukturen sind.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Abbildung einer Vollfinanzierung des Katastrophenschutzes im aktuell zu überarbeitenden Landeskatastrophenschutzgesetz. Zur Vollfinanzierung zählen dabei Ausstattung, Fahrzeuge mit deren Unterbringung und Unterhaltung, aber auch die Ausbildung aller Einsatz- und Führungskräfte mit allen Begleitkosten. In der Vollfinanzierung muss ebenfalls die Finanzierung der Kosten der Verwaltungsaufwendungen sowohl in der Vorbereitung als auch bei der Bewältigung von Krisen enthalten sein. Das Land Baden-Württemberg stellt hierfür 0,5% des Landshaushaltes zur Verfügung.

Bevorratung ausbauen

Das DRK fordert eine stärkere staatliche Bevorratung kritischer Güter und Ressourcen, um Engpässe im Krisenfall zeitlich besser und schneller überbrücken zu können. Dabei unterstützt das DRK ausdrücklich die Initiative des Innenministeriums, in allen Regierungsbezirken entsprechende Zentrallager aufzubauen.

Das DRK in Baden-Württemberg ist bereit, das Land bei der Planung, dem Aufbau und dem späteren Betrieb solcher Lager zu unterstützen, gezielt zu ergänzen und ggf. durch gemeinsame Nutzung Synergien zum Schutz der Bevölkerung zu erzeugen und gemeinsam Kosten einzusparen. Nur mit einer ausreichenden Bevorratung von Engpassressourcen lässt sich ein resilenter Bevölkerungsschutz realisieren und überteuerte Einkäufe in Krisen vermeiden oder reduzieren.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Aufbau einer zentralen Ressourcenverwaltung zur Vorhaltung von Engpassressourcen und Notfallmaterialien für Krisen und Katastrophen.
2. Vorhaltung von Ressourcen in einem staatlichen Zentrallager je Regierungsbezirk. Das DRK und ggf. weitere Hilfsorganisationen werden beim Aufbau und Betrieb dieser Zentrallager einbezogen.

Fahrzeuge des Zivilschutzes nicht doppelt verplanen

Das DRK spricht sich deutlich gegen die doppelte Verplanung von Einsatzmitteln aus. Für den Schutz der Bevölkerung im Konfliktfall ergänzt der Bund für den Zivilschutz die materielle Ausstattung des Katastrophenschutzes durch eigene Fahrzeuge. Diese Bundesfahrzeuge müssen in der Praxis tatsächlich als zusätzliches Material in den Bevölkerungsschutz des Landes überführt werden, anstatt aus Gründen der Kosteneinsparung Fahrzeuge des Landeskatastrophenschutzes damit zu kompensieren. Bei einem möglichen Abzug von Fahrzeugen des Zivilschutzes durch den Bund kann nur so die Einsatzfähigkeit für den Landeskatastrophenschutz in Baden-Württemberg weiterhin sichergestellt werden.

Gerade mit Blick auf Krankentransportwagen und die Gerätewagen Sanität ist seit dem Ende des Kalten Krieges ein erheblicher Anteil der landeseigenen Kapazitäten abgebaut worden.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Vollständige Ausstattung der gemäß der VwV KatSD definierten Einsatzformationen des Katastrophenschutzes durch landeseigene Fahrzeuge und Ausrüstung.
2. Die Fahrzeuge des Zivilschutzes dienen ausschließlich der ergänzenden Ausstattung. Die VwV KatSD bietet jedoch genug Spielraum, auch diese Ausstattung im Einsatzfall zielführend zu integrieren.

Keine überalterten Fahrzeuge im Bevölkerungsschutz

Fahrzeuge im Bevölkerungsschutz werden derzeit mindestens 20 bis 25 Jahre gehalten. Der Stand der Technik entwickelt sich nicht nur im Bereich der Sicherheitstechnik zum Schutz unserer Einsatzkräfte weiter, sondern auch bei der eingesetzten Ausrüstung und im ökologischen Bereich. Mit zunehmendem Alter werden die Fahrzeuge anfälliger für Reparaturen und belasten zusätzlich die Ressourcen der Hilfsorganisationen und des Landes. Die Mobilitätswende hält besonders bei der Beschaffung von Fahrzeugen neue Herausforderungen bereit.

Die Haltezeiten müssen auf maximal 15 Jahre begrenzt werden. Hierdurch wird der Unterhalt der Fahrzeuge wirtschaftlicher und zugleich nachhaltiger.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Nachhaltige Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge und deren Ausrüstung durch einen rechtzeitigen Austausch.
2. Entwicklung, Erprobung und Etablierung eines Konzeptes, wie mit der zunehmenden Verbreitung von elektrischen Fahrzeugen die Einsatzfähigkeit des Bevölkerungsschutzes unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in Krisensituationen gewährleistet werden kann.

Betreuungs- und Verpflegungsdienst deutlich stärken

Das DRK fordert eine deutliche Stärkung der Fachdienste Betreuung und Verpflegung. Die Krisen und Katastrophen der jüngeren Vergangenheit haben unmissverständlich verdeutlicht, dass Einheiten des Bevölkerungsschutzes neben hohen sanitätsdienstlichen Fähigkeiten insbesondere zusätzliche Ausstattung benötigen, um Menschen zum Beispiel bei zerstörter Infrastruktur unterbringen, betreuen, verpflegen und versorgen zu können.

Dies beinhaltet zwangsläufig auch die technische Unterstützung mit einer adäquaten eigenen Stromversorgung und den Ausbau von zeitgemäßen Fähigkeiten im Bereich Logistik.

Zugleich müssen Autarkie- und Durchhaltefähigkeit der Bevölkerungsschutzeinheiten deutlich gesteigert werden, was ebenfalls gerade eine hohe Leistungsfähigkeit der Fachbereiche Betreuung, Verpflegung und Logistik unerlässlich macht.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Deutliche Ergänzung und Stärkung der bestehenden Strukturen des Betreuungsdienstes.
2. Grundlegende Neukonzeption des Verpflegungsdienstes mit adäquater Ausstattung als festem Bestandteil im Landeskatastrophenschutz.
3. Ausbau der logistischen und technischen Fähigkeiten auch im weißen Bevölkerungsschutz.

Führung im weißen Katastrophenschutz rechtssicher verbessern

Das DRK fordert für die Führung bei Einsatzlagen im weißen Bereich neben dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem Leitenden Notarzt die landesweit flächendeckend einheitliche und rechtssichere Etablierung einer Führungskraft aus dem ehrenamtlichen Bereich zur Führung der Fachdienste des Bevölkerungsschutzes. Diese Führungskraft muss bereits in den Einsatzkonzepten der Landkreise in der örtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden, wie es in vielen Land- und Stadtkreisen schon jetzt erfolgreich praktiziert wird. Hierzu besteht in Baden-Württemberg jedoch momentan eine Regelungslücke.

Das DRK hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

Zusätzlich bedarf es einer einheitlichen Führungsausstattung zur Führungsunterstützung über alle Einheiten des Bevölkerungsschutzes hinweg. Diese sind durch das Land zu beschaffen und allen zur Verfügung zu stellen.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Etablierung rechtssicherer Standards bei der Führung von Schadenslagen im weißen Bereich über den Bereich Rettungsdienst hinaus durch die landesweit einheitliche und organisationsübergreifende Einführung des „Einsatzleiters Fachdienste“ zur Führung der weißen fachdienstlichen Einsatzformationen und Einheiten des Bevölkerungsschutzes. Einheitliche Ausstattung der Führungsstufe C durch das Land und Schaffung einer landesweit einheitlichen Führungsstufe B. In diesen Führungsstufen wird der Einsatzleiter Fachdienste tätig.

Bevölkerungsschutzeinheiten zeitgemäß und schlagkräftig aufstellen

Flexibler, schneller, fachlich spezialisierter und hochwertiger ausgestattet: So lassen sich zeitgemäß und schlagkräftig aufgestellte Einsatzformationen des weißen Bevölkerungsschutzes beschreiben, die den heutigen und zukünftigen Anforderungen gerecht werden müssen.

Das DRK hält es für unerlässlich, die Einheiten des weißen Bevölkerungsschutzes zielführend umzustrukturen. Ein Konzeptvorschlag des DRK liegt dem Innenministerium Baden-Württemberg seit Ende 2023 vor. Das Kernelement dieses Konzeptvorschlags bildet hierbei eine flächendeckend einheitliche Struktur kleinerer Einsatzformationen (Schnelleinsatzgruppen), von der ausgehend auf jegliche Anforderungen durch hohe Flexibilität und schnelle Alarmierbarkeit, verbesserte Fachlichkeit und vor allem einfache Skalierbarkeit reagiert werden kann.

Die multifunktionale Einsatzeinheit Sanität und Betreuung erfüllt nicht mehr die heutigen und zukünftigen Anforderungen. Kleinere Einheiten in Gruppenstärke sind tragen Zügen vorzuziehen.

Die Schnelleinsatzgruppen sind in der alltäglichen örtlichen Gefahrenabwehr außerhalb von Katastrophen einsetzbar und sammeln hierdurch regelmäßig bei Einsätzen und Übungen Erfahrung. Durch die kleinräumige Aufstellung trainieren die Einsatzkräfte alltäglich und sind somit bestmöglich auch für den Einsatz im Bevölkerungsschutz vorbereitet.

Es muss sichergestellt werden, dass die künftige materielle Ausstattung dieser neuen Einsatzformationen Qualität statt Quantität priorisiert. Die Hilfsorganisationen können organisationseigene sanitäts- und betreuungsdienstliche Standardausrüstung in hohem Maß im Bevölkerungsschutz einbringen. Spezialfahrzeuge und -ausrüstung für bestimmte notwendige Fachaufgaben, die bei Katastrophen und Großschadenslagen zwingend erforderlich sind, müssen jedoch weiterhin verlässlich durch das Land beschafft werden. Bei der Verteilung dieser Ausrüstung ist regional und kreisübergreifend zu planen, nicht jedes Fahrzeug muss beispielsweise zwingend in jedem Landkreis vorgehalten werden.

Diese drei Schnelleinsatzgruppen bilden künftig die Standard-Einsatzformation im Land, die auch in der örtlichen Gefahrenabwehr und bei kleineren außergewöhnlichen Einsatzlagen am häufigsten eingesetzt und benötigt werden. Die Verteilung dieser Schnelleinsatzgruppen soll sich an den bisherigen Standorten der Einsatzeinheiten orientieren, sodass es im Land keiner größeren Umstrukturierung bedarf. Diese Schnelleinsatzgruppen können ohne große Zusatzinvestitionen aus den bisherigen Fahrzeugen der Einsatzeinheiten gebildet werden und zusätzliche deckungsgleiche Einsatzformationen organisationseigen durch die Hilfsorganisationen ergänzt werden.

Das DRK schlägt daher folgenden Verteilungsschlüssel je 100.000 Einwohner vor:

1 SEG-Erstversorgung 

Leistungsspektrum SEG-Erstversorgung (SEG-E):

- Aufbau und Betrieb einer strukturierten Patientenablage für 10 Patienten
- Erstversorgung/Behandlung von bis zu 10 Patienten pro Stunde
- Aufbau und Betrieb einer definierten Behandlungseinheit im Behandlungsplatz 25

1 SEG-Transport 

Leistungsspektrum SEG-Transport (SEG-T):

- Transport von 2-4 Patienten leicht bis mittelschwer verletzt

1 SEG Betreuung 

Leistungsspektrum SEG-Betreuung (SEG-B):

- Aufbau und Betrieb einer Anlaufstelle oder eines Betreuungsplatzes* für bis zu 125 Betroffene
- Heranführung und Ausgabe von einfacher Verpflegung* für 125 Betroffene

*Nur unter Hinzunahme von gesondertem Material

Neben den Standard-Einsatzformationen sind flächen-deckend neue Einsatzformationen und Fähigkeiten notwendig, jedoch in kleinerer Anzahl. Je 200.000 Einwohner sollen fachdienstliche Einsatzformationen etabliert werden.

1 SEG-Verpflegung



Leistungsspektrum SEG-Verpflegung (SEG-V):

- Herstellung von Warmverpflegung für 250 Personen
- Transport von Lebensmitteln zur Verpflegungsherstellung
- Transport von Verpflegung zur Ausgabestelle
- Unterstützung bei der Verpflegungsausgabe für ca. 250 Betroffene

1 SEG-Logistik



Leistungsspektrum SEG-Logistik (SEG-L):

- Transport von Zusatzausstattung (z.B. für Notunterkunft) und bedarfsoorientierter Sonderausstattung
- Transport von Nachschub (z.B. für Behandlungsplatz)
- Stromversorgung und Beleuchtung
- Heranführung der notwendigen Autarkie-Ausrüstung für langandauernde Einsätze

1 Führungsstufe B



Leistungsspektrum Führungsstufe B:

- Führung eines größeren Einsatzabschnittes
- Führung einer Einsatzformation, z.B. Zug Betreuungsplatz
- Führungsunterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit „Einsatzleiter Fachdienste“ & Führungsgruppe

Diese Fähigkeiten existieren im Land noch nicht flächendeckend einheitlich, sind jedoch vor allem im Hinblick auf Autarkie und Durchhaltefähigkeit künftig unerlässlich.

Die Fähigkeiten dieser neuen Einsatzformationen müssen klar definiert werden. Das DRK in Baden-Württemberg hat hierzu bereits landesweit einheitliche Leistungsstandards für die vorgeschlagenen Schnelleinsatzgruppen definiert und umfangreich erprobt. Einheitlich definierte

Leistungsspektren bilden die notwendige Grundlage, um Leistungsanforderungen bei kreis- und länderübergreifenden Katastrophenschutzeinsätzen im Sinne eines Fähigkeitsmanagements zielgerichtet bündeln und skalieren zu können.

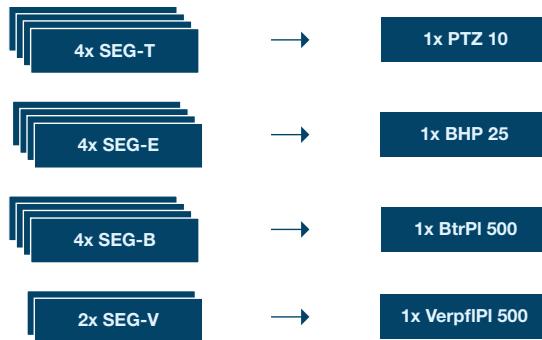
Das DRK schlägt ein einfaches System vor, um die künftigen gut ausgebildeten Standard-Schnelleinsatzgruppen zu Standard-Zügen zusammenzufassen. Diese Standard-Züge können einfach zusammengefasst, vordefiniert (z.B. je Regierungsbezirk) und schließlich schnell alarmiert werden. Je Regierungsbezirk können auf diese Weise mehrfach vorgehalten werden: Behandlungsplätze 25/50, Patiententransportzüge 10/20, Betreuungsplätze 500/1000, Verpflegungsplätze 500/1000.

Diese vorgeschlagenen umfassenden Umstrukturierungen tragen ebenso dem Ergebnis der Enquetekommission des Landtags zur Krisenfesten Gesellschaft (siehe Kapitel 4.2.2) Rechnung. Hier wird bestätigt, dass die Stärke der Einheiten gerade in deren Modularität besteht.

Notwendige Maßnahmen des Landes:

1. Überarbeitung der VwV KatSD unter Definition neuer Einsatzformationen für den weißen Bereich gemäß dem Konzeptvorschlag des DRK.
2. Klare Definition der Leistungsanforderungen dieser neuen Einsatzformationen.
3. Umsetzung eines sinnvollen und zielführenden Verteilungsschlüssels der Landesausstattung für diese Einsatzformationen in enger Abstimmung mit den im Bevölkerungsschutz operativ tätigen Hilfsorganisationen unter konzeptioneller Einbeziehung organisationseigener Vorhaltungen.
4. Definition von Leistungen für größere Einsatzlagen (z.B. BHP25, BetPl500 etc.). Vordefinition je Regierungsbezirk, welche Einsatzformationen diese Leistungen durch Skalierung gemeinsam erbringen sollen.

Skalierbarkeit standardisierter Leistungen



Flexible & bedarfsgerechte Ergänzung:

AB-MANV	SEG-L	Führung B	Führung C
---------	-------	-----------	-----------

Von der definierten Fähigkeit zur standardisierten Einsatzformation: Durch die Kombination einzelner Schnelleinsatzgruppen lassen sich größere, schlagkräftige Einsatzformationen bilden. Durch die Modularisierung von Bevölkerungsschutzeinheiten ist es zukünftig möglich, Leistungen auf Ebene der Regierungsbezirke standardisiert skalieren zu können. Somit haben wir in

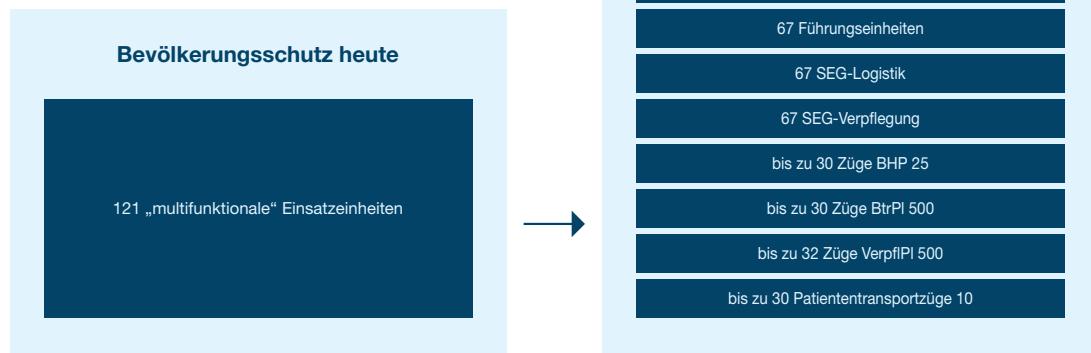
Baden-Württemberg eine einfache, flexible und vor allem länderübergreifende Möglichkeit, Bedarfsanfragen anderer Bundesländer mit eigenen Ressourcen zielgenau bedienen zu können. Diese Standards können im Vorhinein modulübergreifend gebildet werden, welche im Einsatzfall dann lediglich abgerufen werden müssen.

Resultierende Züge je Regierungsbezirk



Resultierende Gesamtleistungsfähigkeit

Durch die vorgeschlagenen Anpassungen lassen sich zukünftig Baden-Württemberg-weit 1210 Patienten pro Stunde versorgen und 484 Patienten gleichzeitig transportieren. Zusätzlich ist es möglich, über 15.000 Menschen behelfsmäßig unterzubringen und ihnen eine Verpflegung zukommen zu lassen. Dies erscheint dem DRK als sinnvolle Zielgröße für den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg.



Um diese Zielgröße zu erreichen, bedarf es einem dreistelligen Aufwuchs der Fahrzeuge, während die Gesamtzahl der benötigten Einsatzkräfte in etwa gleich bleibt.

Erstversorgung/ Behandlung	Patienten- transport	Betreuung/ Unterkunft	Verpflegung
1.210 pro Stunde	484 zeitgleich	15.125	16.750

Vergleich

Einsatzeinheiten heute	Einsatzformationen 2030
968	1.128
3.872*	3.801*

*Berechnung mit Einfachbesetzung

Impressum

Grundlagenpapier Bevölkerungsschutz
10 Forderungen für einen zukunftsähigen
Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg

1. Auflage 2025

Revisionsstand
August 2025

Fachverantwortung

Landesbereitschaftsleitungen
Landeskatastrophenschutzbeauftragte
Referat Bevölkerungsschutz & Krisenmanagement

Titelbild

Willing-Holtz / DRK
Philipp Köhler / DRK
Eigene Bilder / DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Eigene Bilder / DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

Satz und Layout

hopp media gmbh
Untere Wiesen 11
88416 Ochsenhausen

Herausgeber

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Referat Bevölkerungsschutz & Krisenmanagement
Badstraße 39-41
70372 Stuttgart

DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz
Abteilung Rotkreuzdienste
Schlettstädter Straße 31
79110 Freiburg

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung,
Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

Stuttgart & Freiburg, August 2025

© 2025 DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V. &
DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Badstraße 39-41
70372 Stuttgart

0711 5505-0
info@drk-bw.de

www.drk-baden-wuerttemberg.de

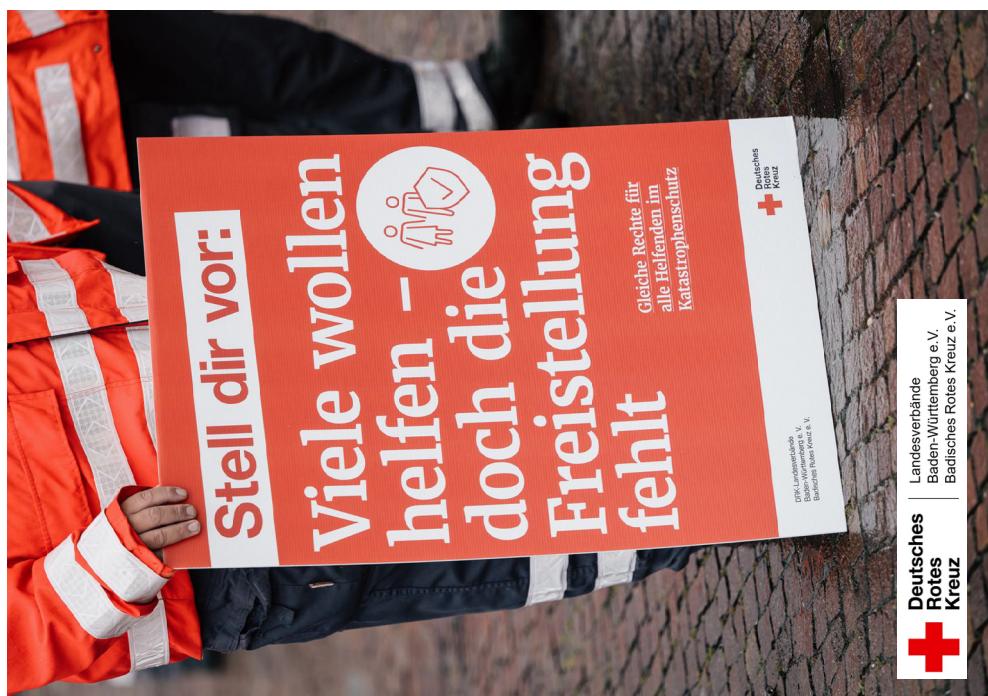
DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

Schlettstadter Straße 31
79110 Freiburg

0761 88336-0
info@drk-baden.de

www.drk-baden.de

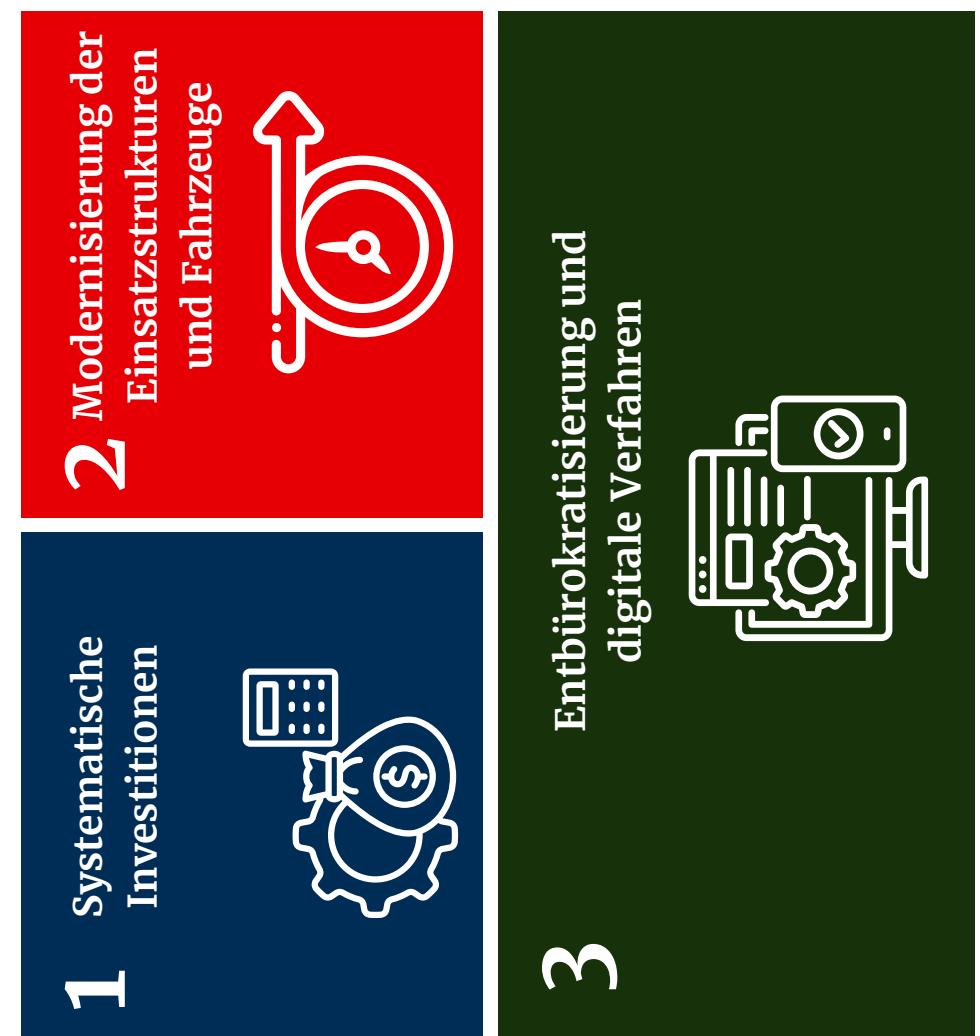






Ergänzung des neuen § 15 Abs. 2 LKatSG

“Die Vorschriften gelten auch dann, wenn eine Katastrophenschutzbehörde die Alarmierung von Einheiten oder Teileinheiten des Bevölkerungsschutzes veranlasst, aber keine Außergewöhnliche Einsatzlage feststellt ist.“



Problemlösung

Helfergleichstellung im Bevölkerungsschutz

(Zweite Version nach Arbeitsgespräch mit Staatssekretär Blenke vom 03.11.2025)

Ausgangslage und Problemstellung

Für Einsatzkräfte des „weißen Katastrophenschutzes“ gibt es in Baden-Württemberg keine verbindlich geregelte Freistellung von der Arbeit und keinen Lohnersatz.

Ehrenamtliche sind oft auf die Kulanz ihrer Arbeitgeber angewiesen. Ausnahme: Katastrophen und größere Einsätze mit Außergewöhnlicher Einsatzlage (AEL). Grundausbildung, Lehrgänge und Übungen sichern die Einsatzqualität. Das ist Privatsache der Helfenden; sie nehmen dafür Urlaub oder Überstunden.

Problemlösung

Um bei der Anwendung des LKatSG Unsicherheiten im Hinblick auf die „Heranziehung“ (und damit Freistellung) auszuschließen, wäre lediglich der Entwurf des **neuen § 15 Abs. 2** um einen zusätzlichen Satz 3 zu ergänzen:

„Die Vorschriften gelten auch dann, wenn eine Katastrophenschutzbehörde die Alarmierung von Einheiten oder Teileinheiten des Bevölkerungsschutzes veranlasst, aber keine Außergewöhnliche Einsatzlage feststellt ist.“

Komplettlösung

Eine umfassende Lösung zur Helfergleichstellung orientiert sich an den Regelungen der §§ 61 bis 63 des **Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**, die insbesondere die Freistellung, den Anspruch auf Lohnfortzahlung sowie den Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sicherstellen – und kann somit als wertvolle Orientierung für eine vergleichbare Regelung in Baden-Württemberg dienen.

§ 61 Freistellung	§ 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall	§ 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden
<p>(1) „Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer... im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen... teilzunehmen...“</p> <p>„Aus- und Fortbildungen sollen ... 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten.“</p> <p>(3) „Nehmen aktive Angehörige... während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie... freizustellen; für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen.“</p>	<p>(1) „Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen... für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder Besoldung fortzuzahlen ...“</p> <p>Weitere Absätze regeln Erstattungsansprüche durch öffentliche Träger und besondere Regelungen für Helfer außerhalb der formalen Anstellung.</p>	<p>„Ersatz von Auslagen, Schäden und Vermögenswerten Nachteilen bei Fahrzeugnutzung.“</p> <p>„Aufwandsentschädigungen sind möglich, besonders für Führungskräfte oder regelmäßig aktive Ehrenamtliche; psychologische Nachbetreuung wird gewährt.“</p>